

# GAM Funds

Prospekt vom

15. Dezember 2014

**GAM**

GAM Funds ist eine nach englischem und walisischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Dieser Prospekt entspricht den im FCA Collective Investment Schemes Sourcebook vorgeschriebenen Erfordernissen.

Zusammenfassung	2	Weitere Informationen	33
Adressen	3	<b>Anhang I</b>	
Gründung	4	Anerkannte Wertpapiermärkte	37
Anlageziele und -grundsätze	5	<b>Anhang II</b>	
Profile des „typischen Anlegers“	8	Anerkannte Derivatmärkte	38
Authorised Corporate Director (ACD)	8	<b>Anhang III</b>	
Anlageberater	9	Zusammenfassende Informationen über den Handel mit Anteilen	39
Depotbank	9	<b>Anhang IV</b>	
Administrator	9	Bankkonten für die Zeichnung von Anteilen	41
Registerstelle	9	<b>Anhang V</b>	
Die lokalen Vertreter	9	Wichtige Hinweise für Anleger aus der Schweiz	43
Anteile der Gesellschaft	10	<b>Anhang VI</b>	
Zusätzliche Informationen	10	Wichtige Hinweise für Anleger aus Irland	44
Bewertungen	12		
Historische Angaben	14		
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	16		
Ausschüttungen	20		
Vergütungen und Aufwendungen des Authorised Corporate Director (Fondsleitung) und der Anlageberater	21		
Gebühren und Aufwendungen der Depotbank	22		
Sonstige Zahlungen seitens der Gesellschaft	22		
Amortisation	23		
Steuerliche Hinweise	23		
Berichte und Rechenschaftsberichte	26		
Jährliche Generalversammlung	26		
Stimmabgabe	26		
Befugnisse für Investitionen und Darlehensaufnahme	27		
Übertragung von Anteilen	33		
Auflösung der Gesellschaft und eines Fonds	33		

## Zusammenfassung

Die folgenden Informationen zu GAM Funds (die „Gesellschaft“) sollten im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des vorliegenden Dokuments gelesen werden, von dem sie ein Auszug sind.

### Struktur:

Die Gesellschaft ist eine in England und Wales gegründete Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital. Sie hat die Struktur einer Dachgesellschaft (umbrella fund) und beinhaltet folgende Teilfonds (jeder einzelne davon „ein Fonds“, als Gesamtheit „die Fonds“):

<b>Fonds:</b>	<b>Anlageziel:</b>
<b>GAM Global Diversified:</b>	Wertzuwachs, vorwiegend durch weltweite Anlagen in börsennotierte Werte.
<b>GAM North American Growth:</b>	Wertzuwachs, vorwiegend durch Anlagen in börsennotierte Werte in den USA und Kanada.
<b>GAM UK Diversified:</b>	Wertzuwachs, vorwiegend durch Anlagen in börsennotierte Werte im Vereinigten Königreich.

### Authorised Corporate Director (Fondsleitung):

GAM Sterling Management Limited, London.

### Basiswährung:

Pfund Sterling

### Anteile:

Klasse „A“-Anteile und institutionelle Anteile werden in Pfund Sterling ausgegeben.

Zusätzlich dazu werden Klasse „A“-Anteile und institutionelle Anteile der GAM North American Growth in japanischen Yen, US-Dollar, Schweizer Franken und Euro ausgegeben.

Den Klasse „A“-Anteilen und institutionellen Anteilen stehen thesaurierende und ausschüttende Anteile zur Verfügung.

### Minimum für Erstanlage:

GBP 6.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) bei den Klasse „A“-Anteilen der GAM Global Diversified und GAM UK Diversified.

GBP 6.000, EUR 10.000, USD 10.000, CHF 13.000 oder JPY 1.100.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) bei entsprechenden Währungsklassen von „A“-Anteilen der GAM North American Growth.

GBP 12.000.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für institutionelle Anteile der GAM Global Diversified und GAM UK Diversified.

GBP 12.000.000, EUR 20.000.000, USD 20.000.000, CHF 26.000.000 oder JPY 2.200.000.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) bei entsprechenden Währungsklassen der institutionellen Anteile der GAM North American Growth.

### Jahresabschluss:

31. Dezember

### Ausschüttungsgrundsatz:

Der gesamte Nettoerlös wird nach Abzug der Ausgaben ausgeschüttet (bzw. thesauriert).

### Ex-Dividende-Tag:

Erster Handelstag im Januar jeden Jahres

### Datum der jährlichen Ausschüttung (bzw. Thesaurierung):

28. Februar

### Handelstage:

Unter einem „Handelstag“ betreffend einen Fonds versteht man jeden Geschäftstag in Bezug auf diesen Fonds. Unter einem „Geschäftstag“ im Hinblick auf einen Fonds versteht man jeden Tag, an dem die Börse oder die Banken in London oder Dublin ganztags offen sind. Unter „Handelstunden“ versteht man die normalen Geschäftszeiten der GAM Sterling Management Limited, 09:00 bis 17:00 Uhr (britische Zeit).

Der ACD kann bei GAM North American Growth den Handel der Fondsanteile an jeglichem öffentlichen US Feiertag aussetzen, an welchem US Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Fonds gehandelt wird, geschlossen sind, falls durch diese Massnahme nach Ansicht des Fondsleiters (der „Fondsleiter“ oder „ACD“) verhindert werden kann, dass bestehende oder zukünftige Anteilsinhaber geschädigt werden.

### Preisfestlegung:

Die Preise werden täglich zu den Werten des Handelstags ermittelt und täglich in der Financial Times veröffentlicht.

Weitere Informationen und Erklärungen finden Sie nachstehend im vorliegenden Dokument.

## Adressen

### Authorised Corporate Director (Fondsleitung)

**GAM Sterling Management Limited** (bewilligt und beaufsichtigt von der Behörde für Finanzdienstleistungen – Financial Conduct Authority “FCA”).

### Verwaltungsrat des Authorised Corporate Director

#### Andrew Hanges

Chief Executive Officer, GAM Sterling Management Limited.

#### Clementa Monedero

Director, GAM Sterling Management Limited.

#### Craig Wallis

Group Head of Institutional and Fund Distribution, GAM Sterling Management Limited.

#### Darren Nicholls

Head of Risk (UK), GAM Sterling Management Limited.

#### Richard Cull

General Counsel (UK), GAM Sterling Management Limited.

### Hauptsitz

20 King Street, London SW1Y 6QY

Telefon: +44 (0) 20 7493 9990

Telefax: +44 (0) 20 7493 0715

Internet: www.gam.com

### Anlageberater

#### GAM International Management Limited

(von der FCA bewilligt und überwacht)

20 King Street, London SW1Y 6QY

### Administrator und Vertreter in Irland

#### GAM Fund Management Limited

George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland

### Depotbank

#### J.P. Morgan Europe Limited

(bewilligt und beaufsichtigt von der FCA)

25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP

Telefon: +44 (0) 20 7742 0235

Telefax: +44 (0) 20 7742 0243

### Revisionsstelle/Wirtschaftsprüfer

#### PricewaterhouseCoopers

One Spencer Dock, North Wall Quay, Dublin 1, Irland

### Registerstelle

#### GAM Sterling Management Limited

(bewilligt und beaufsichtigt von der FCA)

20 King Street, London SW1Y 6QY

(das Register der Anteilhaber kann an dieser Adresse eingesehen werden)

### Dieses Dokument ist Wichtig

**Falls Sie irgendeinen Zweifel über die Auslegung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen haben, wenden Sie sich bitte an den ACD (Fondsleiter) oder an Ihren unabhängigen Finanzberater.**

**Dieser Prospekt ist nur für die Verteilung in der Schweiz vorgesehen. Seine Verteilung kann in anderen Staaten Einschränkungen unterliegen. Er ist nicht als Angebot oder Kaufaufforderung für Personen in einem Hoheitsgebiet anzusehen, in dem solche Angebote oder Kaufaufforderungen gesetzlich nicht zugelassen sind, oder in dem die Person, welche solche Angebote oder Kaufaufforderungen macht, nicht entsprechend befugt ist. Er ist auch nicht als Angebot oder Kaufaufforderung an eine Person anzusehen, der solche Angebote oder Kaufaufforderungen nicht unterbreitet werden dürfen.**

Interessierte Anleger sollten sich über die rechtlichen Erfordernisse erkundigen, die in ihren Ländern hinsichtlich des Erwerbs von Anteilen der Gesellschaft gelten und diese einhalten. Sie sollten sich ausserdem über die für sie geltenden Steuervorschriften und Wechselkurseinschränkungen erkundigen und diese einhalten. Hierzu gehören auch die Einholung allfällig erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen und die Einhaltung weiterer Formalitäten.

---

## Gründung

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, welche nach Massgabe der Vorschriften über Offene Kapitalanlagegesellschaften aus dem Jahr 2001 gegründet worden ist (die „OEIC Vorschriften“). Sie ist eine Umbrella-Gesellschaft im Sinne des Financial Conduct Authority Collective Investments Scheme Sourcebook (die „FCA-Vorschriften“).

Die Gesellschaft wurde in England und Wales unter der Registernummer IC1 (eins) gegründet. Ihr Hauptsitz befindet sich in 20 King Street, London SW1Y 6QY.

Die Gesellschaft gibt Anteile folgender Fonds aus:

GAM Global Diversified

GAM North American Growth

GAM UK Diversified

Jeder Fonds investiert, als ob er zu der in den FCA-Vorschriften aufgeführten Kategorie der „OGAW Anlagevehikel“ („UCITS scheme“) gehören würde. Nach Massgabe der in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen, haben die Inhaber von Anteilen, welche einem Fonds angehören, Anspruch auf Ausschüttung (oder auf Thesaurierung bei den gehaltenen thesaurierenden Anteilen) des Nettoerlöses aus dem Fonds sowie auf Rücknahme ihrer Anteile zu einem Preis, der an den Wert des Vermögens des Fonds gebunden ist. Die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch auf die dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Fonds sind Einzelportfolios von Vermögen und folglich gehören die Vermögen eines Fonds ausschliesslich zu diesem Fonds und sind nicht zur Abgeltung von direkten oder indirekten Verpflichtungen von, oder Ansprüchen gegen, eine/r andere/n Person oder eine/r andere/n Organisation, einschliesslich des Unternehmens oder irgendeines anderen Fonds, zu verwenden und stehen für keinen solcher Zwecke zur Verfügung.

Zwar sorgen die Bestimmungen der OEIC-Verordnungen für getrennte Verpflichtungen zwischen den Fonds, jedoch ist das Konzept der getrennten Verpflichtungen relativ neu. Dementsprechend ist noch nicht bekannt, wie die ausländischen Gerichte die Verordnungen 11A und 11B der OEIC-Verordnungen bewerten, wenn Ansprüche vor regionalen Gerichten im Ausland oder unter Verträgen ausländischen Rechts geltend gemacht werden.

Basiswährung der Gesellschaft ist das Pfund Sterling.

Das Höchstkapital der Gesellschaft beträgt GBP 5 Milliarden und das Mindestkapital ist GBP 1.

Die Gesellschaft ist mit Verfügung der Financial Services Authority (der Vorgängerin der FCA) mit Wirkung ab 2. Mai 1997 zugelassen. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist durch die FCA-Vorschriften, die von Zeit zu Zeit aktualisierte Gründungsurkunde der Gesellschaft (die „Gründungsurkunde“) und den vorliegenden Prospekt geregelt.

Nach Massgabe des § 17 der OEIC-Vorschriften ist für die Gesellschaft eine Bescheinigung ausgestellt worden, die bestätigt, dass sie (und folglich jeder Fonds) den erforderlichen Bedingungen entspricht, um in den Genuss der von der EG-Richtlinie betreffend die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) vorgesehenen Rechte zu gelangen.

## Anlageziele und -grundsätze

Die Anlageziele und -grundsätze eines jeden Fonds sind im Folgenden dargestellt. Die Basiswährung eines jeden Fonds ist das Pfund Sterling.

### GAM Global Diversified

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Wertzuwachses, vorwiegend durch weltweite Anlagen in börsennotierten Werten.

### GAM North American Growth

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Wertzuwachses, vorwiegend durch Anlagen in börsennotierten Werten in den USA und Kanada.

### GAM UK Diversified

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung eines Wertzuwachses, vorwiegend durch Anlagen in börsennotierten Werten im Vereinigten Königreich.

## Anlagepolitik von GAM Global Diversified, GAM North American Growth und GAM UK Diversified

GAM Global Diversified und GAM North American Growth werden je mindestens 51% ihres Gesamtfondsvermögens in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte anlegen.

Der verbleibende Teil (maximal 49% des Gesamtfondsvermögens) kann in Obligationen und anderen Forderungswertpapieren und -wertrechten angelegt werden.

Sofern die Anlageziele und -grundsätze eines Fonds vorsehen, dass Anlagen „hauptsächlich“, „vorwiegend“, „in erster Linie“, etc. in einem bestimmten Kontinent, Land oder einer bestimmten Region erfolgen sollen, wird der Fonds mindestens zwei Drittel seines Gesamtfondsvermögens in Anlagen von Emittenten investieren, die ihren Sitz in diesem Territorium haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in diesem Territorium ausüben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in diesem Territorium halten. Dies gilt zusätzlich zur Börsennotierung im entsprechenden Territorium.

Der verbleibende Teil (maximal ein Drittel des Gesamtfondsvermögens) kann in Anlagen von Emittenten investiert werden, die bezüglich des Territoriums den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen.

Die vorgenannten Grenzen (51%/49% bzw. zwei Drittel/ein Drittel) beziehen sich auf das Gesamtfondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten).

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds Kredite aufnehmen und für ein effizientes Portfolio-Management Derivate und Devisenterminkontrakte einsetzen sowie Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Dabei müssen die auf den Seiten 22 bis 25 aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen eingehalten werden.

## Weitere Fonds

Nach Massgabe der FCA-Vorschriften kann der Fondsleiter von Zeit zu Zeit weitere Fonds eröffnen.

## Risiken

### Wichtige Warnungen:

- (A) Anleger sollen bedenken, dass Investitionen in Wertpapiere Risiken beinhalten. Die Preise auf den Aktienmärkten können sich unrationell verändern und unvorhersehbar durch die verschiedensten Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich politischer und wirtschaftlicher Ereignisse, aber auch durch Gerüchte und psychologische Faktoren. Eine Anlage in einem Fonds ist nur über einen längeren Anlagezeitraum sinnvoll. Es kann keine Gewähr dafür geben, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden.
- (B) Der Kapitalwert und der Ertrag aus den Anteilen eines Fonds sind Schwankungen unterworfen und der Preis der Anteile sowie der sich daraus ergebende Ertrag können ebenso sinken wie steigen und sind nicht gewährleistet. Es kann vorkommen, dass der Anleger bei einem Verkauf, besonders bei kurzfristigen Anlagen, weniger erhält als er ursprünglich investiert hatte. Die anfänglichen Kosten des ACD (siehe S. 18) werden von der Anlage am Anfang abgezogen und so ist ein entsprechender Wertzuwachs der Anteile notwendig, um den ursprünglichen Wert der Anlage wieder zu erreichen.
- (C) Eine Anteilsklasse eines Fonds kann in einer anderen Währung als die Basiswährung des Fonds denominiert sein. Änderungen im Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der bezeichneten Währung der Klasse können zu einem Wertverlust von solchen Anteilen in eben dieser bezeichneten Währung führen. Der Anlageberater kann aber muss nicht unbedingt versuchen, ein solches Wechselkursrisiko mittels Absicherungsgeschäften, welche den Effekt der Neutralisierung solcher Wechselkursschwankungen (inklusive Währungsgewinne) zwischen der Basiswährungen und der bezeichneten Währung der Anteilsklasse zum Ziel haben, zu mässigen. Es gibt keine Sicherheit, dass solche Absicherungsgeschäfte auch wirklich den gewünschten Erfolg haben. Solche Absicherungsgeschäfte haben in der Regel keine Auswirkungen auf den Wert der anderen Anteilsklassen eines Fonds. Dennoch besteht überdies ein Risiko, dass für den Fall, wenn weitere Anteilsklassen, welche solche Absicherungsgeschäfte tätigen, in einem bestehenden Fonds aufgelegt werden, die Verpflichtungen bezüglich solchen Absicherungsgeschäften von den Vermögenswerten der anderen Anteilsklassen herausgenommen werden müssen, falls die Risiken in Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften nicht sauber verwaltet werden. Deswegen kann der

Gebrauch von solchen Absicherungsgeschäften negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert von anderen Anteilsklassen des Fonds haben. Die Kosten für solche Absicherungsgeschäfte werden von der jeweiligen Anteilsklasse getragen.

- (D) Die Anlagen werden in Vermögenswerte getätigt, die auf verschiedene Währungen lauten. Die Entwicklung der entsprechenden Devisenkurse kann die aus den Anlagen resultierenden Gewinne und Verluste im positiven oder negativen Sinne beeinflussen.
- (E) Es ist hervorzuheben, dass in der Vergangenheit erzielte Gewinne keine Gewähr für zukünftigen Wertzuwachs oder für Rendite darstellen.
- (F) Anlagefonds welche in aufstrebende Märkte weltweit investieren, die eine ausserordentliche Volatilität aufweisen, weisen im Vergleich zu Fonds die in entwickelte Märkte investieren, ein überdurchschnittlich hohes Risiko auf. Zusätzlich können fehlende Liquidität und Ineffizienzen auf den Aktienmärkten aufstrebender Märkte und deren Börsen bedeuten, dass solche Wertpapiere aufgrund grösserer Preisänderungen weniger handelbar sind als diejenigen von entwickelteren Märkten. Aufstrebende Märkte können nicht denselben Anlegerschutz gewähren wie entwickelte Gebiete und deren Rechtssystem und Anleger sollten sorgfältig die Geeignetheit von Anlagen in solche in aufstrebende Märkte investierender Fonds sorgfältig bedenken.
- (G) Der Gebrauch von derivativen Finanzinstrumenten durch die Fonds kann unterschiedliche oder möglicherweise grössere Risiken mit sich bringen als diejenigen, mit welchen eine Direktanlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlageinstrumente verbunden ist. Nachfolgend werden wichtige Risikofaktoren hinsichtlich von derivativen Finanzinstrumenten, welche von den Fonds gebraucht werden können, aufgezeigt:

### **Verwaltungsrisiko**

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Anlageinstrumente, welche Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die unterschiedlich sind von denjenigen im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und Obligationen. Der Gebrauch von derivativen Finanzinstrumenten verlangt nicht nur das Verständnis bezüglich des unterliegenden Basiswertes sondern auch bezüglich des Derivats selbst, ohne die Zuhilfenahme des Beobachtens der Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen.

### **Kreditrisiko**

Der Gebrauch von derivativen Finanzinstrumenten schliesst das Risiko mit ein, dass infolge des Ausfalls einer anderen Vertragspartei (Gegenpartei) dadurch ein Verlust erlitten

werden kann, dass Zahlungen oder andere Leistungen erbracht werden müssen, um nicht gegen die Vertragsbedingungen zu verstossen.

### **Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko entsteht, wenn ein spezifisches derivatives Finanzinstrument nur schwer zu kaufen oder verkaufen ist. Falls eine Derivattransaktion besonders gross oder der entsprechende Markt illiquid ist (was bei nicht öffentlich ausgehandelten Derivaten oft der Fall ist), kann es unter Umständen nicht möglich sein, eine solche Transaktion oder Liquidation einer solchen Position zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis durchzuführen.

### **Verpflichtungsrisiko**

Gewisse Transaktionen können die Verpflichtung, Zahlungen an eine Gegenpartei machen zu müssen erhöhen. Jedoch werden Derivate nicht derart gebraucht, sodass das Risikoprofil der Fonds nicht verändert wird und die Fonds dasselbe Anlageziel verfolgen, wie wenn keine derivativen Finanzinstrumente gebraucht würden.

### **Fehlen der Verfügbarkeit**

Da die Märkte für gewisse derivative Finanzinstrumente relativ neu und im Aufbau begriffen sind, können passende Derivattransaktionen zu Risikomanagement und anderen Zwecken nicht unbedingt immer verfügbar sein. Auf Laufzeitende eines solchen Vertrags hin, kann der Fondsmanager den Wunsch haben, die Position eines Fonds in derivativen Finanzinstrumenten beizubehalten, indem er einen anderen, gleichartigen Vertrag abschliessen möchte. Doch kann dies unter Umständen nicht gemacht werden, da die Gegenpartei des originalen Vertrags nicht gewillt ist, einen neuen Vertrag abzuschliessen und keine passende Gegenpartei für einen solchen Vertrag gefunden werden kann. Es gibt keine Absicherung, dass ein Fonds zu jeder Zeit solche Derivattransaktionen eingehen kann. Die Fähigkeit eines Fonds, solche derivativen Finanzinstrumente zu gebrauchen, kann auch durch regulatorische und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein.

### **Markt-und andere Risiken**

Wie viele andere Anlagen, sind derivative Finanzinstrumente auch Gegenstand des Risikos, dass sich der Marktwert einer Anlage in einer dem Fonds abträglichen Weise entwickeln kann. Wenn der Fondsmanager eines Fonds hinsichtlich des Gebrauchs von derivativen Finanzinstrumenten für den Fonds falsche Annahmen betreffend Bewertung von Wertschriften, Währungen oder Zinssätze oder anderen ökonomischen Faktoren getroffen hat, kann es sein, dass der Fonds diese Transaktionen besser gar nicht vorgenommen hätte. Während gewisse Strategien durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten das Risiko eines Verlusts reduzieren, können diese auch die Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen,

reduzieren oder sogar in Verlusten aufgrund der Verrechnung von vorteilhaften Preisbewegungen anderer Anlagen des Fonds resultieren. Ein Fonds kann auch gezwungen sein, Wertschriften zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis zu kaufen oder verkaufen, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist, ausgleichende Positionen oder Anlagendeckung in Zusammenhang mit gewissen Derivatstransaktionen zu halten.

### Marginerfordernis

Margins sind Einschusszahlungen nach Treu und Glauben, welche erforderlich sind, um mit einem Broker eine offene Position bei Futures-Kontrakten eingehen bzw. halten zu können. Wenn Futures-Kontrakte gehandelt werden, müssen sowohl der Käufer als auch der Verkäufer eine Margin als Sicherheit für die Performance ihrer Käufe und Verkäufe leisten und allfällige Verluste ihrer Trades aufgrund der täglichen Schwankungen der Märkte ausgleichen. Bei der Begleichung eines Futures-Kontrakts muss gegen Auslieferung des unterliegenden Vermögenswerts der volle Kaufpreis vom Käufer bezahlt werden. Brokerage-Firmen, welche Konten für Futures-Händler und Terminkontrakte zur Verfügung stellen können Margins auferlegen, egal ob anderweitig erfordert oder nicht und können so den Betrag der benötigten Margin als Folge der Verfahrensweise, um so einen weitergehenden Schutz zu gewährleisten, erhöhen. Obschon auch Banken grundsätzlich keine Margins bei dem Handel mit Terminkontrakten in ausländischen Währungen verlangen, benötigen solche Transaktionen die Erweiterung eines Kredits durch eine Bank oder die Erweiterung von demjenigen, mit welchem eine Bank handelt. Die Margin des Kunden wird als Anteilskapital auf seinem Konto behandelt. Eine Änderung des Marktpreises eines Kontrakts erhöht oder verringert somit das Anteilskapital.

### Leverage

Gewisse Anlagepraktiken wie die Anlage in derivative Finanzinstrumente und der Gebrauch von anderen Anlagetechniken beinhalten eigene und substantielle Risiken. Leverage kann auf verschiedene Art und Weise inklusive direkte Darlehensaufnahme, dem Einsatz von Termingeschäften, Warrants, Optionen und andere derivative Finanzinstrumente erzeugt werden. Generell kann Leverage dazu verwendet werden, um das Gesamtengagement innerhalb eines Anlageportfolios zu erhöhen. Ein höheres Engagement kann die Möglichkeit bieten, höhere Gewinne zu erzielen. Dies jedoch setzt die Anleger auch dem erhöhte Risiko aus, dass dadurch das Marktexposure und auch die Volatilität des Portfolios erhöht wird; das Risiko von Leverage in Zusammenhang mit Terminkontrakten und die Anlage in Warrants besteht darin, dass kleine Preisbewegungen in grossen Verlusten und Gewinnen resultieren können. Es gibt keine Absicherung, dass ein liquider Markt zu jedem Zeitpunkt für jegliche Terminkontrakte besteht. Falls die vom Anlageverwalter oder vom delegierten Anlageverwalter getroffenen Annahmen sich als falsch erweisen, oder falls die

Anlageinstrumente nicht so wie angenommen funktionieren, kann der betreffende Fonds einen höheren Verlust erwirtschaften, als den, welchen er gemacht hätte, falls er keine solchen Anlagetechniken verwendet hätte.

Andere Risiken in Zusammenhang mit dem Gebrauch von derivativen Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko von falschen oder ungenügenden Bewertungen und die Tatsache, dass Derivate nicht perfekt mit den unterliegenden Vermögenswerten und Indizes korrelieren. Viele Derivate, im Besonderen privat ausgehandelte Derivate, sind komplex und sehr oft subjektiv bewertet. Ungenügende Bewertungen können erhöhte Notwendigkeit von Barzahlungen an die Gegenpartei oder ein Wertverlust des Fonds nach sich ziehen. Ferner kann der Wert von Derivaten nicht perfekt oder gar nicht mit dem Wert der unterliegenden Vermögenswerte, Referenzwerten oder Indizes, auf welche sie Bezug nehmen, korrelieren.

Um zu messen, in welchem Masse Leverage eingesetzt wird, wird der sogenannte „Commitment-Ansatz“ zur Messung des Risikos (der „Commitment-Ansatz“) verwendet. Entsprechend der FCA-Regelungen errechnet der „Commitment-Ansatz“ das durch die Verwendung von Derivaten entstandene Risiko, indem jedes Derivat in den Marktwert einer gleichwertigen Position des Vermögenswerts, der dem Derivat zu Grunde liegt, umgerechnet wird.

## Profile des „typischen Anlegers“

**Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, für jeden Fonds kurze Profile des „typischen Anlegers“ aufzuführen. Diese Profile finden sich nachstehend. Bitte beachten Sie, dass mit jeder Anlage eine Reihe von Risiken verbunden ist und dass diese Risiken auch dann bestehen bleiben, wenn Sie „in das Profil passen“. Wir empfehlen Ihnen zudem, sich stets professionellen Rat zu holen, bevor Sie eine Anlage in irgendeinen Anlagefonds tätigen.**

### GAM GLOBAL DIVERSIFIED

Anleger sollen bedenken, dass Investitionen in Wertpapiere Risiken beinhalten. Die Preise der Aktienmärkte können sich unrationell verändern und unvorhersehbar durch die verschiedensten Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich politischer und wirtschaftlicher Ereignisse, aber auch durch Gerüchte und psychologische Faktoren. Eine Anlage in einem Fonds ist nur über einen längeren Anlagezeitraum sinnvoll. Es kann keine Gewähr dafür geben, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden; Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die wachstumsorientiert und auf weltweiter Basis in börsennotierte Effekten investieren wollen und zwar mittel- bis langfristig (das heisst, 5 – 7+ Jahre) und dabei weniger Risiken eingehen wollen, als bei einer Direktanlage in eine nur kleine Anzahl weltweiter Gesellschaften. Der Fonds konzentriert sich auf weltweite Märkte und kommt deshalb als Teil eines globalen Portefeuilles in Frage.

### GAM NORTH AMERICAN GROWTH

Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die wachstumsorientiert in börsennotierte Effekten in den USA und Kanada investieren wollen und zwar mittel- bis langfristig (das heisst 5 – 7+ Jahre) und dabei weniger Risiken eingehen wollen, als bei einer Direktanlage in eine nur kleine Anzahl von Gesellschaften in den USA und Kanada. Der Fonds konzentriert sich auf Märkte in den USA und Kanada und kommt deshalb als Teil eines breiteren, globalen Portefeuilles in Frage.

### GAM UK DIVERSIFIED

Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die wachstumsorientiert in börsennotierte Effekten im Vereinigten Königreich investieren wollen und zwar mittel- bis langfristig (das heisst 5 – 7+ Jahre) und dabei weniger Risiken eingehen wollen, als bei einer Direktanlage in eine nur kleine Anzahl von Gesellschaften im Vereinigten Königreich. Der Fonds konzentriert sich auf Märkte im Vereinigten Königreich und kommt deshalb als Teil eines breiteren, globalen Portefeuilles in Frage.

## Authorised Corporate Director (ACD)

Der ACD (Fondsleiter) der Gesellschaft ist GAM Sterling Management Limited. Der ACD (Fondsleiter) ist eine Aktiengesellschaft (private company limited by shares), welche in England und Wales am 6. September 1983 nach Massgabe der Companies Acts 1948-1981 gegründet worden ist. Der ACD ist eine Tochtergesellschaft der GAM (U.K.) Limited, deren Muttergesellschaft GAM Holding AG ist.

Die GAM Holding AG ist eine an der SIX (Swiss Exchange) notierte unabhängige Vermögensverwalterin.

Der eingetragene Sitz des ACD befindet sich in 20 King Street, London SW1Y 6QY. Das ausgegebene Aktienkapital des ACD beläuft sich auf 50.000 Stammaktien im Nennwert von je GBP 1, voll eingezahlt.

Der ACD wurde von der FCA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London, E14 5HS, bewilligt, untersteht deren Aufsicht und ist daher befugt, Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich vorzunehmen. Der ACD ist auch Verwalter des GAM MP UK Equity Unit Trust (ein im Vereinigten Königreich zugelassener Unit Trust Scheme), und Fondsleiter des GAM Composite Absolute Return EUR OEIC (ein im Vereinigten Königreich zugelassener OGAW-Feeder-Organismus).

Der ACD kann Finanzdienstleistungen für andere Kunden und Fonds sowie für Gesellschaften, in denen die Gesellschaft Anlagen vornehmen kann, erbringen.

Transaktionen können nach dem Arm's-length-Prinzip mit anderen oder durch andere Organisationen innerhalb der GAM Gruppe durchgeführt werden. Die betreffende Organisation kann die ihr normal zustehende Vergütung in Bezug auf diese Transaktion verrechnen und einnehmen.

Bei der Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft ist der ACD nicht verpflichtet, Informationen zu verwenden, deren Verwendung eine Pflichtverletzung oder Vertrauensverletzung einer anderen Person gegenüber darstellen würde. Bei der Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft ist der ACD auch nicht verpflichtet, Informationen zu verwenden, die zwar einem Mitarbeiter oder Beauftragten des ACD zur Kenntnis gebracht werden, nicht aber ordnungsgemäss einer Person, welche die Vermögenswerte der Gesellschaft verwaltet.

Der ACD erbringt die für die Gesellschaft zu leistenden Dienstleistungen gemäss einem Dienstleistungsvertrag (der „Dienstleistungsvertrag“). Der Dienstleistungsvertrag wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst, sobald der ACD aus seinem Amt als ACD ausscheidet, ausser wenn dem ACD infolge eines ordentlichen Beschlusses der Aktionäre sein Amt entzogen wird. In diesem Fall wird der Dienstleistungsvertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst. Gemäss dem Dienstleistungsvertrag hält die Gesellschaft den ACD für jeglichen Verlust oder jegliche Verbindlichkeit schadlos, welche

dieser in der Ausübung seines Amtes als ACD der Gesellschaft erlitten hat, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, schuldhafter Nichterfüllung oder Betrug seitens des ACD. Exemplare des Dienstleistungsvertrags können während der üblichen Geschäftszeiten beim ACD in 20 King Street, London SW1Y 6QY eingesehen und erworben werden. Für Exemplare des Dienstleistungsvertrags kann eine Gebühr erhoben werden.

Die Gesellschaft hat keine anderen Verwaltungsratsmitglieder als den ACD.

## Anlageberater

Anlageberater ist GAM International Management Limited (der „Anlageberater“), die, wie der ACD, eine Tochtergesellschaft von GAM (U.K.) Limited ist. GAM International Management Limited wurde von der Financial Conduct Authority bewilligt und wird von dieser beaufsichtigt und ist somit befugt, Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich auszuführen, und ist darüber hinaus bei der United States („US“) Securities and Exchange Commission (SEC) nach dem Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater und bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (US Commodity Futures Trading Commission) als Warenterminverwalter (CPO, Commodity Pool Operator) und Warenterminhandelsberater (CTA, Commodity Trading Advisor) registriert.

GAM International Management Limited hat mit dem ACD einen Anlageberatungsvertrag abgeschlossen, welcher mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden kann. GAM International Management Limited ist vollumfänglich befugt, alle Anlageentscheidungen im Auftrag des ACD in Bezug auf das Vermögen der betreffenden Fonds zu treffen.

## Depotbank

Depotbank ist die J.P. Morgan Europe Limited (die „Depotbank“), eine am 18. September 1968 unter englischem und walisischem Recht gegründete privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Depotbank wird in Bezug auf ihre im Vereinigten Königreich regulierten Tätigkeiten von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (FCA) autorisiert und reguliert und die Ausübung ihrer Tätigkeit als Depotbank ist ihr durch die FCA nicht untersagt.

Die Holding-Dachgesellschaft der Depotbank ist J.P. Morgan Chase and Co. mit Sitz in Delaware, USA.

Die Depotbank ist für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich und ist verpflichtet, mit zumutbarer Sorgfalt sicherzustellen, dass die Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der FCA-Regeln, inklusive derer, die sich auf die Preisgestaltung für die und den Handel mit den Anteilen der Gesellschaft und die Gewinne der Gesellschaft beziehen, verwaltet wird.

Die Depotbank erbringt ihre Dienstleistungen entsprechend einem Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Depotbank (dem „Depotbankvertrag“).

Der eingetragene Sitz der Depotbank ist 25 Bank Street, Canary Wharf, London, E14 5JP.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Depotbank ist die als Unternehmenstreuhand, inklusive der Treuhandverwaltung von Unit Trust Schemes, und als Depotbank für offene Investmentgesellschaften.

Gemäss den FCA-Regeln hat die Depotbank entsprechend dem Depotbankvertrag die volle Befugnis, alle oder einen beliebigen Teil ihrer Pflichten als Depotbank zu delegieren (und die weitere Delegation dieser zu genehmigen). Sie bleibt dabei jedoch für die Handlungen der beauftragten Einrichtungen haftbar.

Der Depotbankvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten seitens der Depotbank oder der Gesellschaft schriftlich gekündigt werden. Die Depotbank ist jedoch nur dann ermächtigt, den Vertrag ihrerseits aufzulösen, wenn in Übereinstimmung mit den Verordnungen eine neue Depotbank bestellt wird. Wenn innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung keine solche Person ernannt wurde, muss die Gesellschaft nach der Genehmigung durch die FCA aufgelöst werden.

Der Depotbankvertrag sieht die Schadloshaltung der Depotbank vor, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten, oder sofern eine Entschädigung von einer anderen Person geleistet wurde und, im durch die OEIC Regulierung und die FCA Regeln erlaubten Ausmass, befreit es die Depotbank unter gewissen Umständen von der Haftung.

## Administrator

Der ACD delegiert die Administrationsaufgaben bezüglich der Fonds an GAM Fund Management Limited, George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland (den „Administrator“).

GAM Fund Management Limited wurde am 27. März 1990 in Irland gegründet. Ihr einziger Geschäftszweck ist die Verwaltung von OGAW und die Administration von Investmentgesellschaften. Es handelt sich um eine verbundene Gesellschaft des ACD.

## Registerstelle

Registerstelle ist GAM Sterling Management Limited, 20 King Street, London SW1Y 6QY (die „Registrierstelle“).

Die Registerstelle wurde von der FCA bewilligt, untersteht deren Aufsicht und führt das Anteilsinhaberregister für die Fonds.

Die Registerstelle darf bestimmte Funktionen an den Administrator übertragen.

## Die lokalen Vertreter

Die einzelstaatlichen Gesetze/Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums fordern unter Umständen die Ernennung von lokalen Vertretern, die die Konten führen, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder fließen.

Anleger, die wünschen oder nach den einzelstaatlichen Vorschriften verpflichtet sind, die Zeichnungs- und Rücknahmegelder über eine zwischengeschaltete Stelle (d.h. eine Untervertriebsstelle oder einen in dem Hoheitsgebiet beauftragten Vertreter) zu zahlen oder entgegenzunehmen, statt direkt an die oder von der Depotbank, übernehmen gegenüber der zwischengeschalteten Stelle ein Kreditrisiko in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder vor ihrer Überweisung an die Depotbank zugunsten des betreffenden Fonds und (b) die Rücknahmegelder, die die zwischengeschaltete Stelle dem Anleger zu zahlen hat.

Die Gebühren und Spesen der Vertreter, die zu marktüblichen Sätzen anfallen, werden vom betreffenden Fonds getragen. Die an die Vertreter zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert beruhen, werden ausschliesslich aus dem Nettovermögen des betreffenden Fonds gezahlt, das den Klassen zuzurechnen ist, deren Anteilsinhaber die Leistungen der Stellen nutzen.

Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder Vertreter können in einem oder mehreren Ländern ernannt werden. In Irland ist der lokale Vertreter GAM Fund Management Limited, welcher für die Gesellschaft im Namen ihrer Fonds in Irland als Vertreter handelt.

## Anteile der Gesellschaft

### Anteilsklassen

#### Klasse „A“-Anteile und institutionelle Anteile

Klasse „A“-Anteile und institutionelle Anteile sind für alle Fonds erhältlich.

#### Ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile

Die Anleger von Klasse „A“-Anteilen und institutionellen Anteilen können für jeden Fonds wählen, ob sie ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile halten wollen.

Jeder ausschüttende Anteil verkörpert eine ganze (ungeteilte) Beteiligungseinheit am Vermögen des betreffenden Fonds. Wenn sowohl ausschüttende Anteile wie thesaurierende Anteile eines Fonds vorhanden sind, so nimmt die Zahl der durch einen thesaurierenden Anteil verkörperten ganzen (ungeteilten) Beteiligungseinheiten am Vermögen des betreffenden Fonds zu, sobald Vermögen thesauriert wird.

Inhaber von ausschüttenden Anteilen erhalten Ausschüttungen.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen erhalten keine Ausschüttungen. Alle Erträge, die sich hinsichtlich eines thesaurierenden Anteils ergeben, werden automatisch einbehalten und widerspiegeln sich im Preis eines jeden thesaurierenden Anteils. Es werden keine Ausgabekosten auf diese Einbehaltung erhoben.

Sowohl für die ausschüttenden Anteile als auch für die thesaurierenden Anteile werden Steuerbelege hinsichtlich der

vorgenommenen Ausschüttungen und der verrechneten Steuern ausgestellt.

Wenn im selben Fonds sowohl ausschüttende Anteile als auch thesaurierende Anteile bestehen, so werden die Erträge des Fonds zwischen ausschüttenden Anteilen und thesaurierenden Anteilen aufgeteilt. Diese Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Beteiligungseinheiten am Vermögen des Fonds, wie sie durch die ausgegebenen thesaurierenden und ausschüttenden Anteile am Ende der jeweiligen Rechnungsperiode verkörpert werden.

Jeder Fonds und/oder jede Anteilsklasse kann ihr eigenes Anlageminimum, auf welches im Ermessen des ACD auch verzichtet werden kann, oder andere Besonderheiten, wie beispielsweise beschränkter Zugang, haben, welche im Ermessen des ACD liegen. Weitere Informationen dazu sind weiter unten unter Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen auf S. 13 zu finden.

## Zusätzliche Informationen

Ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile werden entsprechend dem einzelnen Fonds einzeln ausgegeben und können ganze bzw. Dezimalanteile beinhalten. Die Zahl der Beteiligungseinheiten am Vermögen des jeweiligen Fonds, verkörpert durch die ausschüttenden Anteile und die thesaurierenden Anteile jeder Klasse, wird an jedem Handelstag soweit nötig angepasst, um sicher zu stellen, dass sich das richtige Kostenniveau im jeweiligen Anteilpreis niederschlägt.

### Anteilnennbeträge

Die durch Anteile verbrieften Rechte drücken sich in ganzen Einheiten bzw. Dezimalstellen aus. Die Anzahl der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ist die Summe von:

$$N + \frac{n}{100}$$

wobei N die Anzahl der gehaltenen ganzen Anteile und n die entsprechende Anzahl Dezimalanteile ist.

Im Register und in allen Unterlagen, die den Anteilsinhabern zugesandt werden, ist die Anzahl der von ihnen gehaltenen ganzen Anteile sowie Dezimalanteile als ein Einzeleintrag aufgelistet, der sich aus der oben angeführten Formel ergibt.

Wenn ein Anteilsinhaber zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 100 Dezimalanteile hat, dann wird eine genügende Anzahl Dezimalanteile in ganze Anteile umgewandelt und zwar im Verhältnis von 100 Dezimalanteilen zu einem ganzen Anteil, so dass er weniger als 100 Dezimalanteile hält.

Der ACD kann jederzeit zur Durchführung einer Transaktion mit einem Anteilsinhaber den Anspruch dieses Anteilsinhabers auf einen oder mehrere ganze Anteile durch einen Anspruch auf Dezimalanteile ersetzen, und zwar im Verhältnis von einem ganzen zu 100 Dezimalanteilen.

## **Stimmrecht**

Die Stimmrechte, die sich aus der jeweiligen Klasse von Anteilen ergeben, sind unter „Stimmrecht“ auf Seite 17 angeführt.

## **Zwangsweise Rücknahme**

Unter den auf Seite 17 angeführten Umständen können Anteile zwangsweise zurückgenommen werden.

## **Register**

Es wird ein Register der Anteilsinhaber geführt. Zertifikate werden nicht ausgestellt. Um den Anteilsinhabern bei der Überprüfung ihrer Bestände an Anteilen behilflich zu sein, verschickt der Administrator mindestens zweimal jährlich ein Dokument, das die aktuellen Bestände zeigt. Dieses Dokument wird dem Anteilsinhaber oder, im Fall eines gemeinschaftlichen Anteilsbestands, dem zuerst genannten Anteilsinhaber zugestellt.

Die Einträge im Register gelten als glaubhaft gemacht. Die Gesellschaft darf keine Mitteilungen hinsichtlich eines Trusts (“express”, “implied” oder “constructive” trust) in das Register eintragen oder entgegennehmen. Die Registerstelle ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinschaftliche Inhaber von Anteilen einzutragen.

Beantragt ein Anteilsinhaber einen Nachweis des Anspruchs auf die Anteile, wird der ACD, nach Feststellung der Identität des Antragstellers in der vom ACD bestimmten Form, dem Anteilsinhaber eine beglaubigte Kopie des Registereintrags senden, der sich auf den Bestand des Anteilsinhabers bezieht.

## **Allgemeines**

Die Anteilsinhaber haben dem Administrator jegliche Änderung des Namens oder der Adresse mitzuteilen.

Die Anteile an den Fonds sind nicht börsennotiert und werden an keiner Börse gehandelt.

Es werden keine auf den Inhaber lautenden Anteile ausgegeben. Die Anteilsinhaber der Gesellschaft haften nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

## Bewertungen

### Im Allgemeinen

Jeder mit einem Fonds verbundene Anteil stellt im Kleinen das gesamte Vermögen des Fonds dar. Deshalb werden die Anteile eines Fonds grundsätzlich wie folgt bewertet: Man ermittelt das Vermögen eines Fonds und teilt den so erhaltenen Wert (oder denjenigen Teilwert, welcher einer bestimmten Anteilsklasse zukommt) durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile (der betreffenden Anteilsklasse).

### Bewertungen

Bewertungen werden üblicherweise an jedem Handelstag durchgeführt. Handelstage und Bewertungszeitpunkte sind prinzipiell folgende:

Fonds	Handelstag	Bewertungszeitpunkt
GAM Global Diversified	jeder Geschäftstag	23:00 (britische Zeit)
GAM North American Growth	jeder Geschäftstag	23:00 (britische Zeit)
GAM UK Diversified	jeder Geschäftstag	23:00 (britische Zeit)

Unter einem „Handelstag“ betreffend einen Fonds versteht man jeden Geschäftstag in Bezug auf diesen Fonds. Unter einem „Geschäftstag“ im Hinblick auf einen Fonds versteht man jeden Tag, an dem die Börse oder die Banken in London oder Dublin ganztags offen sind. Unter „Handelsstunden“ versteht man die normalen Geschäftszeiten von GAM Sterling Management Limited, 09:00 bis 17:00 (britische Zeit).

Der ACD kann bei GAM North American Growth den Handel der Fondsanteile an jedem öffentlichen US Feiertag aussetzen, an welchem US Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte dieses Fonds gehandelt wird, geschlossen sind, falls durch diese Massnahme nach Ansicht des ACD verhindert werden kann, dass bestehende oder zukünftige Anteilsinhaber geschädigt werden. Die Berechnung der Anteilpreise beginnt am oder um den Bewertungszeitpunkt eines jeden Handelstags. Der ACD kann zusätzliche Bewertungen nach Massgabe der FCA-Vorschriften durchführen lassen, falls er es für angebracht hält. Bewertungen werden nicht vorgenommen, wenn eine Zeitlang der Handel ausgesetzt wird (siehe S. 16). Der ACD hat die Anteilpreise der Depotbank bei Abschluss einer Bewertung mitzuteilen.

Das Vermögen eines Fonds wird aufgrund folgender Bemessungsgrundlage bewertet:

- Übertragbare Wertpapiere werden zum amtlich notierten Kurs bewertet (oder zum Durchschnittswert, wenn für den Erwerb und den Verkauf gesonderte Kurse notiert werden). Bei Kollektivanlagen mit gesondertem Geld- und Briefkurs, wird der

Durchschnittswert vor Anrechnung eventueller Ausgabe- und Rücknahmekosten berechnet. Fehlen Kurse (bzw. aktuelle Kurse) oder wenn der ACD im Falle von übertragbaren Wertpapieren (mit Ausnahme von Kollektivanlagen) der Meinung ist, auf den erhaltenen Preis könne nicht abgestellt werden, wird dem betreffenden Vermögenswert ein Wert zugeschrieben, der nach Einschätzung des ACD fair und angemessen ist.

- Sonstige Vermögenswerte werden zu einem Preis bewertet, der nach Einschätzung des ACD einen fairen und angemessenen durchschnittlichen Verkehrswert darstellt.
- Liquide Mittel und Beträge, welche sich auf Kontokorrentkonten und Depotkonten sowie sonstigen Termineinlagekonten befinden, werden nach ihrem Nennwert bewertet.
- Geschäfte betreffend bedingte Verbindlichkeiten werden nach einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Methode bewertet, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist: Geschriebene Optionen werden abzüglich der erhaltenen Optionsprämie bewertet; nicht-börsengehandelte Futures werden zum Nettowert beim Closing-out bewertet; alle anderen Geschäfte betreffend bedingte Verbindlichkeiten werden zum Nettowert des Margin beim Closing-out bewertet.
- Bei der Bewertung von Vermögenswerten sind alle beim Erwerb oder Verkauf gezahlten oder zu zahlenden Steuern und sonstigen Kosten ausgeschlossen.
- Für voraussehbare Steuerverbindlichkeiten und für einen Schätzwert sonstiger Verbindlichkeiten, die aus dem Fonds zu begleichen sind, werden Abzüge vorgenommen. Dasselbe gilt für ausstehende Darlehen zuzüglich aufgelaufener, aber nicht bezahlter Zinsen.
- Geschätzte rückforderbare Steuerbeträge und sonstige Beträge, die dem Fonds zustehen, werden hinzugerechnet. Dies gilt auch für aufgelaufene oder erwartete Zinsen und denjenigen Teil der Kosten für die Zulassung und Gründung der Gesellschaft und für das anfängliche Angebot oder die Ausgabe der Anteile, der nicht abgeschrieben worden ist (siehe Seite 19).

Für die vorgenannten Zwecke gilt Folgendes: Anweisungen für die Ausgabe oder Tilgung von Anteilen gelten als durchgeführt (und die entsprechenden Barbeträge als bezahlt oder erhalten); noch nicht vollständig ausgeführte Abmachungen für die unbedingte Veräusserung oder den unbedingten Erwerb von Vermögenswerten (mit bestimmten Ausnahmen) werden als abgeschlossen angesehen und alle sich daraus ergebenden Handlungen gelten als vorgenommen.

## Verteilung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten auf die Fonds

Jedem Fonds werden die Erlöse aus allen Anteilen des entsprechenden Fonds gutgeschrieben, zusammen mit den Vermögenswerten, in die solche Erlöse angelegt oder wiederangelegt werden und allen Erträgen, Umsatzerlösen, Gewinnen oder Vermögenswerten, die sich aus solchen Investitionen ergeben. Alle Verbindlichkeiten und Auslagen, die einem Fonds zuzuschreiben sind, werden dem Fonds angelastet.

Die Gesellschaft hat alle Vermögenswerte, Kosten, Gebühren oder Auslagen, welche keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, unter alle Fonds derart aufzuteilen (und der ACD kann diese von Zeit zu Zeit erneut aufteilen), wie es im Interesse aller Anteilhaber der Gesellschaft angemessen erscheint.

## Preis der Anteile

Die Gesellschaft geht nach dem Prinzip der „einheitlichen Preisfestsetzung“ vor, d.h. vorbehaltlich der weiter unten angeführten Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr) und der Ausgabekommission, werden der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines Anteils zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt gleich sein. Der Preis eines Anteils wird (auf vier Stellen) wie folgt berechnet:

- man nimmt den Wert der Anteile der entsprechenden Klasse des Fonds, welcher auf der Basis der durch diese Klasse verkörperten Beteiligungseinheiten am Vermögen des Fonds anlässlich der jüngsten Bewertung des Fonds berechnet wurde, und
- man teilt das Ergebnis durch die Anzahl der bis unmittelbar vor der Bewertung ausgegebenen Anteile der entsprechenden Klasse.

## Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr) und Stempelgebühren

Wenn die Gesellschaft Vermögenswerte entweder auf dem allgemeinen Markt oder zum Beispiel zur Erfüllung der Portfolioanforderungen im Freiverkehr erwirbt oder veräußert, um einem Antrag auf Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entsprechen, werden in der Regel Kosten entstehen. Diese bestehen ganz oder teilweise aus Handelskosten, Stempelgebühren (*Stamp Duty* bzw. *Stamp Duty Reserve Tax*, SDRT) beim Kauf von Anlagen (sofern anwendbar) und dem Differenzbetrag zwischen Geldkurs und Briefkurs für die betreffenden Anlagen. Dies schlägt sich nicht im Ausgabe- oder Rücknahmepreis nieder, der vom Anteilhaber zu zahlen ist beziehungsweise an diesen bezahlt wird. Eine Belastung durch die britische Stamp Duty zu einem Satz von 0,50% dürfte nur dann entstehen, wenn der Kauf oder Verkauf im Rahmen einer physischen Transferurkunde erfolgt, z. B. eines Aktienübertragungsformulars. Die üblichere britische

Stempelgebühr, nämlich die SDRT, entsteht bei Vereinbarungen, die unabhängig von der Form die Übertragung gebührenpflichtiger Wertpapiere (Chargeable Securities)<sup>1</sup> zum Gegenstand haben, und wird ebenfalls zu einem Satz von 0,50% erhoben (die „**primäre Belastung**“). Um diese Kosten (die, sollten sie beträchtlich sein, die verbleibenden Anteilhaber benachteiligen würden) entsprechend abzugelten, ist der ACD berechtigt, eine Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr) zu verlangen, welche dem Ausgabepreis der Anteile zugeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis der Anteile abgezogen wird. Der ACD wird üblicherweise eine Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr) von bis zu 1 (einem) Prozent des Anteilpreises in Rechnung stellen:

- für Anteile, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, sofern die Nettorücknahmen der Anteile eines Fonds 5% des Werts (berechnet anhand des gegenwärtigen Preises) der aufgelegten Anteile dieses Fonds übersteigen.
- für Anteile, die an einem Börsentag verkauft werden, sofern die Nettoverkäufe der Anteile eines Fonds denselben Prozentsatz übersteigen.

Zum Datum des vorliegenden Prospektes haben die Fonds im Jahre 2014 einmal, im Jahre 2012 einmal, im Jahre 2010 einmal, im Jahre 2009 zweimal, im Jahre 2008 zweimal, im Jahre 2007 sechsmal, im Jahre 2006 einmal und im Jahre 2005 dreimal eine Verwässerungsgebühr erhoben. Es ist nicht möglich, zuverlässig vorzusagen, ob es zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu einer „Verwässerung“ kommen wird, da eine solche „Verwässerung“ direkt mit dem Zu- oder Abfluss von Geldern in oder aus dem Fonds zusammenhängt. Es kann deshalb auch nicht zuverlässig vorausgesagt werden, wie häufig der ACD eine solche Verwässerungsgebühr wird erheben müssen.

Bis zum 30. März 2014 existierte nach Anhang 19 des Finance Act 1999 („Anhang 19“) eine sekundäre Belastung, die Rückkäufe u. a. von Anteilen an im Vereinigten Königreich gegründeten offenen Investmentgesellschaften (OEICs) mit einer SDRT belegte.

Die SDRT nach Anhang 19 betrug in der Regel höchstens 0,50% vom Marktwert der zurückgekauften OEIC-Anteile. Abhängig von einer Reihe von Faktoren konnte sie auch geringer ausfallen, etwa je nach der Anzahl der Ausgaben und Rückkäufe derselben relevanten Periode in derselben Klasse und der Art der vom OEIC gehaltenen Vermögenswerte.

Für die Zahlung der Stempelgebühr ist der ACD der Gesellschaft verantwortlich. Die FCA-Vorschriften berechtigen den ACD, eine Stempelgebühr beim Erwerb und beim Verkauf

<sup>1</sup> Im Sinne von Section 99 des Finance Act 1986 (allgemein britische Aktien und gewisses Darlehenskapital)

der Anteile zu erheben. Dies würde, falls angewandt, beim Anleger zu höheren Kosten beim Erwerb und zu geringeren Erlösen beim Verkauf der Anteile führen.

Die FCA-Vorschriften erlauben es ausserdem, diese Steuer aus dem Vermögen der Gesellschaft zu bestreiten. Dementsprechend wird diese Steuer als Ausgabe dem Kapitalguthaben der Gesellschaft belastet.

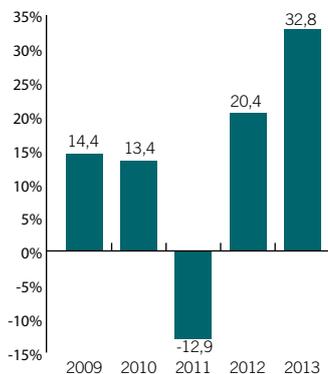
### Historische Angaben

Aus vergangener Wertentwicklung können keine Hinweise auf die zukünftige Wertentwicklung abgeleitet werden. Bitte beachten Sie, dass die Preise von Anteilen und Fondserträge sowohl fallen als auch steigen und zudem von Änderungen der Devisenkurse beeinflusst werden können.

#### GAM Global Diversified – Klasse „A“-Anteile Wertentwicklungsverlauf 2009-2013

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Prozentuale					
Wachstumsrate	14,36	13,4	-12,91	20,40	32,80

Durchschnittlicher jährlicher Ertrag der letzten 3 Jahre 11,67%, der letzten 5 Jahre 12,55%

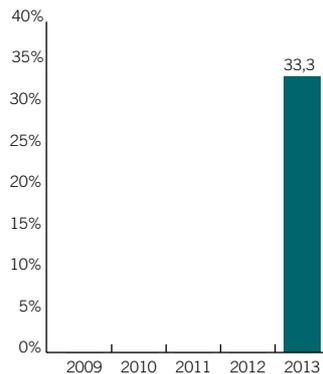


Quelle: GAM

#### GAM Global Diversified – Institutionelle Anteile Wertentwicklungsverlauf 2009-2013

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Prozentuale					
Wachstumsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	33,34

Durchschnittlicher jährlicher Ertrag: Bisher liegen keine Daten vor.

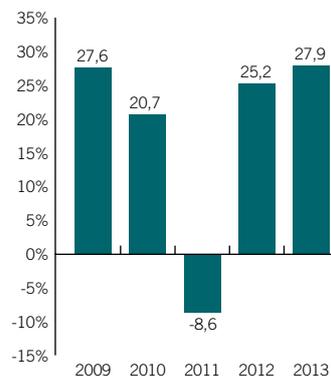


Quelle: GAM

#### GAM UK Diversified – Klasse „A“-Anteile Wertentwicklungsverlauf 2009-2013

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Prozentuale					
Wachstumsrate	27,64	20,68	-8,56	25,16	27,88

Durchschnittlicher jährlicher Ertrag der letzten 3 Jahre 13,53%, der letzten 5 Jahre 17,66%

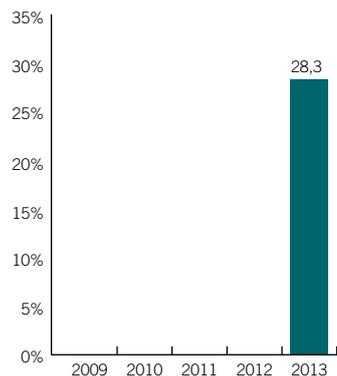


Quelle: GAM

**GAM UK Diversified – Institutionelle Anteile  
Wertentwicklungverlauf 2009-2013**

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Prozentuale					
Wachstumsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	28,33

Durchschnittlicher jährlicher Ertrag: Bisher liegen keine Daten vor.

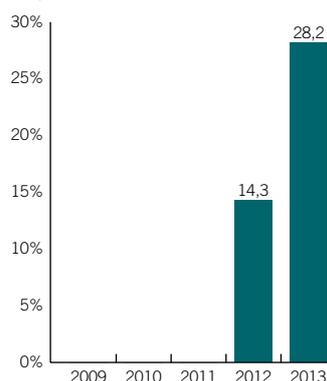


Quelle: GAM

**GAM North American Growth – Institutionelle Anteile  
Wertentwicklungverlauf 2009-2013**

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Prozentuale					
Wachstumsrate	k. A.	k. A.	-k. A.	14,30	28,18

Durchschnittlicher jährlicher Ertrag der letzten 2 Jahre 20,03%.

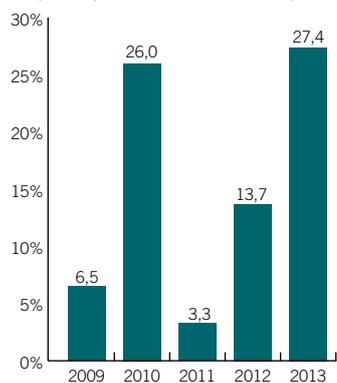


Quelle: GAM

**GAM North American Growth – Klasse „A“-Anteile  
Wertentwicklungverlauf 2009-2013**

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Prozentuale					
Wachstumsrate	6,55	26,0	3,32	13,70	27,43

Durchschnittlicher jährlicher Ertrag der letzten 3 Jahre 14,02%, letzten 5 Jahre 14,65%



Quelle: GAM

---

## Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

### Allgemeines

Anträgen für die Ausgabe, den Rückkauf und den Tausch von Anteilen wird üblicherweise durch Ausgabe oder Tilgung von Anteilen seitens der Gesellschaft entsprochen.

Der ACD darf einen Anteil nicht zu einem höheren oder zu einem geringeren Preis zurücknehmen (in beiden Fällen ohne Anrechnung eines Ausgabeaufschlags oder einer Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr), bzw. Abzug einer Stempelgebühr (SDRT nach Anhang 19)) als dem Preis, welcher der Depotbank für den betreffenden Bewertungszeitpunkt mitgeteilt worden ist.

Der ACD ist nicht verpflichtet, der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern über die Erlöse Rechenschaft abzulegen, welche er bei Ausgabe der Anteile oder der erneuten Ausgabe oder der Tilgung von zurückgenommenen Anteilen erzielt und wird dies auch nicht tun.

### Ausgabe

Anträge können eingereicht werden, indem das Antragsformular (beim ACD erhältlich) ausgefüllt und dem ACD via Telefon, Fax oder E-Mail während der Handelszeiten unter Anwendung der in Anhang III angegebenen Kontaktdaten zugestellt werden. Anträge zum Ersterwerb von Anteilen der Gesellschaft, die per Fax, E-Mail oder Telefon gestellt werden, müssen anschliessend schriftlich bestätigt werden, indem ein Zeichnungsantrag ausgefüllt wird. Falls jedoch bereits bestehende Anleger Anträge zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft per Fax, E-Mail oder Telefon stellen, so werden diese Anträge als feste Aufträge behandelt, auch wenn sie anschliessend nicht schriftlich bestätigt werden.

Bei Transaktionen wird das „Forward-Pricing-Verfahren“ angewandt, d.h., der Preis bestimmt sich anhand der nächsten Bewertung nach Annahme des Antrags. Die Anträge müssen in allen Fällen vor 17:00 Uhr (britische Zeit) am entsprechenden Handelstag beim ACD eintreffen. Sofern mit dem ACD nichts anderes vereinbart wird, muss der ACD den Kaufpreis für die Anteile der Gesellschaft (in Bargeld oder freien Mitteln) spätestens um 15:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag erhalten, damit die Anteile gemäss einem solchen Antrag zum Preis entsprechend der Bewertung dieses Tages ausgegeben werden können (für nähere Angaben verweisen wir Sie auf den Abschnitt „Zahlungsabwicklung beim Anteilkauf“).

Falls ein Antrag nach dem angegebenen Zeitpunkt oder an einem Tag eintrifft, der kein Handelstag ist, werden die in Frage kommenden Anteile zu einem Preis ausgegeben, der sich anhand der Bewertung am nachfolgenden Handelstag bestimmt.

Anträge zum Kauf von Anteilen sind auf einen bestimmten Betrag zu stellen und im Falle eines Antrages von einem vom ACD anerkannten Anleger oder Finanzvermittler über eine bestimmte Anzahl von Anteilen.

Vorbehältlich seiner Verpflichtungen entsprechend den FCA-Vorschriften behält sich der ACD das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen. In einem solchen Fall wird der Zeichnungsbetrag oder ein möglicher Differenzbetrag dem Antragsteller auf seine Gefahr per Post erstattet.

Die Gesellschaft unterliegt den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche 2007, dem Proceeds of Crime Act 2002 und dem FCA Senior Management Arrangements, Systems and Controls Sourcebook. Der ACD wird von jeder Person, welche einen Zeichnungsantrag gestellt hat („Antragsteller“), einen Identitätsnachweis verlangen, bevor das Geschäft ausgeführt wird. Dies betrifft insbesondere Antragsteller, die:

- (A) Zahlungen mittels Scheck oder Banküberweisung auf ein Konto im Namen Dritter vornehmen; oder
- (B) nach Meinung des ACD das Geschäft im Auftrag Dritter vornehmen.

Im ersten Fall kann ein Identitätsnachweis des Antragstellers verlangt werden. Im zweiten Fall kann ein Identitätsnachweis von jeder Person verlangt werden, in deren Auftrag der Antragsteller offenbar handelt.

Der Empfang eines Antrags wird nicht bestätigt. Jedoch wird eine Abrechnungsanzeige am ersten Werktag nach dem betreffenden Handelstag verschickt. Falls der Gesamtpreis für alle Anteile der betreffenden Zeichnung den Bruchteil von einem Penny enthält, wird er auf den nächsten Penny auf- oder abgerundet.

Falls ein Antragsteller dem ACD die geschuldete Zahlung für den Kauf oder die Ausgabe von Anteilen in bar oder mittels einer Übertragung von Vermögensgegenständen nicht zukommen lässt, ist die Gesellschaft berechtigt, einen entsprechenden Vermerk im Register vorzunehmen. Ausserdem hat der ACD anstelle des Antragstellers Anspruch auf die entsprechenden Anteile (falls Anteile ausgegeben wurden, hat der ACD jedoch den entsprechenden Kaufpreis an die Gesellschaft zu leisten). Der ACD kann nach seinem Ermessen die Ausgabe der Anteile so lange aufschieben, bis die Zahlung eingegangen ist.

### Zahlungsabwicklung beim Anteilkauf

Falls mit dem ACD nichts anderes vereinbart wurde, müssen Zahlungen für Anteile der Gesellschaft spätestens bis 15:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag gutgeschrieben sein. Die Zahlungen sind auf das von GAM Fund Management Limited geführte Sammelkonto der Fonds zu leisten. GAM Fund Management Limited wird von der Irish

Financial Services Regulatory Authority beaufsichtigt und ist als Inkassostelle für den ACD tätig.

Zeichnungsbeträge, die schon vor dem Handelstag eingehen, werden auf das Kundengeldkonto von GAM Sterling Management Limited gemäss den FCA-Vorschriften übertragen. Dort bleiben die Zeichnungsbeträge, bis sie fällig und dem ACD für den in Frage kommenden Fonds ausbezahlt sind. Es werden keine Zinsen auf Fonds bezahlt, deren Repartierung noch aussteht.

### Zahlungsmethoden

#### Zahlung mittels elektronischer Banküberweisung

Antragsteller, welche mittels SWIFT oder Banküberweisung zahlen, müssen ihre Bank zum Zeitpunkt der Antragstellung anweisen, die Überweisung auf das betreffende Sammelkonto der Fonds von GAM Fund Management Limited zu leisten und zwar in der Währung, die für die Geschäftsabwicklung vorgesehen ist (siehe weitere Angaben zu Währungen und Banken unter „Bankkonten für die Zeichnung von Anteilen“). Überweisungen müssen gemäss den oben angeführten Angaben zum Verfahren unter „Zahlungsabwicklung beim Anteilkaufl“ geleistet werden. Allfällige Kosten in Zusammenhang damit gehen zu Lasten des Anteilsinhabers.

Wenn der erhaltene Betrag geringer ist als der Zeichnungsbetrag, weil Kosten abgezogen wurden, so wird die Zeichnung auf den tatsächlich eingegangenen Betrag berichtet.

Anteilszeichner, welche in Euro bezahlen wollen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Geld auf das entsprechende Konto der Bank of America überwiesen wird (wie in Anhang IV beschrieben).

In Ländern, in denen die Bank of America keine Zweigniederlassung unterhält, ist die Zahlung über die aufgeführte Korrespondenzbank abzuwickeln. Vergewissern Sie sich bitte, dass Ihre Bank die Bank of America NA, London, direkt über SWIFT/Telex verständigt, wenn die Zahlung über eine Korrespondenzbank erfolgt.

#### Zahlung per Bankscheck oder Scheck

Antragstellern wird nachdrücklich empfohlen, die Zahlung per SWIFT oder Banküberweisung zu tätigen (Informationen hierüber sind bei Ihrer Bank erhältlich). Müssen Zahlungen per Bankscheck oder Scheck erfolgen, sind diese zugunsten von “GAM Fund Management Funds Collection Account” auszustellen und, falls erforderlich, zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Antragsformular an den Administrator zu schicken.

**Anträge, denen ein Bankscheck oder ein Scheck beigelegt ist, werden bis zum Handelstag nach Gutschrift des Schecks oder des Bankschecks nicht verarbeitet. Die sich aus der Bearbeitung von Bankschecks und Schecks ergebenden Kosten sind vom Anteilsinhaber zu tragen. Anleger werden darauf**

**aufmerksam gemacht, dass die Gutschrift von Bankschecks und Schecks mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.**

### Devisenumtausch-Service

Anteile der Gesellschaft können in einer der Währungen gezeichnet werden, die im Anhang IV angeführt sind. Falls die Zeichnungen in einer anderen Währung als in der bei der jeweiligen Anteilsklasse bezeichneten Währung vorgenommen werden, wird der Administrator unter Bezug einer anderen Gesellschaft der GAM Gruppe oder eines sonstigen Finanzinstituts (zu deren allgemeinen Geschäftsbedingungen) die Zeichnung in die bei der jeweiligen Anteilsklasse bezeichnete Währung umwandeln. Dies erfolgt im Auftrag des Anlegers und als Dienstleistung für denselben. Dieser Service wird auf Gefahr und Kosten des Anlegers geleistet.

### Sachleistungen

Im Sinne einer Sondervereinbarung und nach seinem freien Ermessen kann der ACD der Ausgabe von Anteilen gegen Einlage von Vermögenswerten zustimmen, bei denen es sich nicht um Bargeld handelt. Dies gilt nur, wenn die Depotbank sich davon überzeugt hat, dass der Erwerb entsprechender Vermögenswerte im Tausch gegen eine Anzahl von auszugebenden Anteilen die Interessen der Anteilsinhaber oder potentieller Anteilsinhaber am betreffenden Fonds nicht schwerwiegend beeinträchtigt.

### Minimum für Erstanlage und Folgeanlagen

Sofern mit dem ACD nicht anders vereinbart, sind das Minimum für eine Erstanlage und das Minimum einer Folgeanlage bezogen auf die jeweilige Anteilsklasse des entsprechenden Fonds aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich. Der Wert der Anteile wird in diesem Zusammenhang auf der Basis ihres aktuellen Preises berechnet, abzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und vor Verrechnung einer Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr). Anteile können in ganzen Einheiten und Dezimalanteilen ausgegeben werden.

Fonds-name	Anteils-klasse	Währungs-klasse	Erstzeich-nung	Folge-zeichnung
GAM Global Diversified	„A“ institutionelle	GBP	GBP 6.000	GBP 3.000
GAM UK Diversified	„A“ institutionelle	GBP	GBP 6.000	GBP 3.000
GAM North American Growth	„A“	GBP	GBP 6.000	GBP 3.000
		EUR	EUR 10.000	EUR 5.000
		USD	USD 10.000	USD 5.000
		CHF	CHF 13.000	CHF 6.500
		JPY	JPY 1.100.000	JPY 550.000
	institutionelle	GBP	GBP 12.000.000	GBP 3.000.000
		EUR	EUR 20.000.000	EUR 5.000.000
		USD	USD 20.000.000	USD 5.000.000
		CHF	CHF 26.000.000	CHF 6.500.000
		JPY	JPY 2.200.000.000	JPY 550.000.000

## Rücknahme

### Antrag

Anteile eines Fonds können an jedem Handelstag zurückgegeben werden. Transaktionen erfolgen im Forward-Pricing-Verfahren, wie vorgängig unter „Ausgabe“ angeführt. Rücknahmeanträge, die um oder vor 17:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eintreffen, werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf der Bewertung dieses Handelstages basiert. Rücknahmeanträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen oder an einem Tag, der kein Handelstag ist, werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf der Bewertung des nächsten Handelstages basiert. Rücknahmeanträge können schriftlich (mit Brief, Fax oder E-Mail) beim ACD unter Anwendung der im Anhang III angegebenen Kontaktdetails eingereicht werden. Telefonische, per Fax oder E-Mail eingereichte Rücknahmeanträge müssen schriftlich bestätigt werden (per Post), bevor der Rücknahmeerlös ausgezahlt wird. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich.

Ein Rücknahmeantrag muss den vollständigen Namen des Anteilinhabers, dessen Adresse und seine Anteilinhabernummer enthalten. Anteilinhaber haben im Antrag die Kontonummer einer Bank anzugeben, der der Rücknahmeerlös gutgeschrieben werden soll. Der Rücknahmeerlös wird sobald wie möglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen (wie weiter unten angeführt in der Regel innert vier Geschäftstagen nach dem Handelstag), ohne Zahlung von Zinsen. Anteilinhaber, die wünschen, dass der Erlös aus der Rücknahme mittels elektronischer Überweisung zugesandt wird, müssen dem ACD vor Ausführung eine schriftliche und unterschriebene Bestätigung einreichen. Abwicklungen mittels Scheck sind nur möglich, wenn die Rücknahme in Pfund Sterling durchgeführt wird.

Am ersten Werktag nach dem betreffenden Handelstag wird eine Abrechnungsanzeige der Rücknahme verschickt. Falls der Gesamtbetrag der Transaktion den Bruchteil von einem Penny (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) enthält, so wird er auf den nächsten Penny (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) auf- oder abgerundet. Der Rücknahmepreis wird spätestens bis Ende des vierten Geschäftstags nach dem späteren der folgenden Termine ausbezahlt:

- (A) dem Bewertungszeitpunkt unmittelbar nachdem der ACD den Rücknahmeantrag erhalten hat; oder
- (B) dem Zeitpunkt, in dem der ACD sich im Besitz aller ordnungsgemäss ausgefüllten notwendigen Dokumente und Bestätigungen befindet, um eine Übertragung von Anteilen vorzunehmen (oder dazu ermächtigt ist).

Weder die Gesellschaft noch der ACD sind gehalten, Zahlungen für eine Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, falls das Geld für die vorausgegangene Ausgabe dieser Anteile noch nicht eingezahlt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der ACD aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, einer Vorschrift

oder einer Anweisung der Europäischen Union (z.B. die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche 2007) es für notwendig erachtet, ein Identifizierungsverfahren in Bezug auf den Inhaber der Anteile oder auf eine andere Person durchzuführen oder zu ergänzen, und dies noch nicht abgeschlossen ist.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft weder Übertragungsaufträge noch Verzichtserklärungen in elektronischer Form entgegennimmt.

### Devisenumtausch-Service

Anteile werden in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse zu dem am entsprechenden Handelstag berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen. Falls ein Anleger verlangt, dass die Zahlung in einer anderen Währung als der Währung der entsprechenden Anteilsklasse erfolgen soll, kann der Administrator als Dienstleistung für den Anleger die Zahlung in die gewünschte Währung unter Bezug einer anderen Gesellschaft der GAM Gruppe oder eines sonstigen Finanzinstituts (zu deren allgemeinen Geschäftsbedingungen) umtauschen. Dieser Service wird auf Gefahr und Kosten des Anlegers geleistet.

### Sachleistungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme

Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen verlangt, so hat der ACD das Recht zu bestimmen, dass der Anteilinhaber nicht den Rücknahmepreis seiner Anteile erhalten soll, sondern dass dem Anteilinhaber stattdessen Vermögenswerte aus dem Fonds im entsprechenden Wert übertragen werden sollen. Der ACD muss dem Anteilinhaber einen solchen Entscheid bis spätestens zum Ende des zweiten Geschäftstages nach Erhalt des Rücknahmeantrages mitteilen. Wenn ein Anteilinhaber eine solche Mitteilung erhält, so kann er vom ACD verlangen, dass ihm nicht die Vermögenswerte aus dem Fonds übertragen werden sollen, sondern dass der ACD diese Vermögenswerte verkaufen und dem Anteilinhaber den entsprechenden Nettoerlös überweisen soll. Der Anteilinhaber muss den ACD entsprechend informieren und zwar spätestens bis Ende des vierten Geschäftstages, gerechnet ab dem Tag, an dem er selbst vom ACD die Mitteilung von der Übertragung der Vermögenswerte erhalten hat. Die Wahl der Vermögensgegenstände, welche übertragen (oder verkauft) werden sollen, wird vom ACD unter Beratung der Depotbank getroffen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich hieraus für den Anteilinhaber, welcher die Rücknahme verlangt hat, nicht mehr Vorteile oder Nachteile ergeben als für die verbleibenden Anteilinhaber. Der Entwurf der Finance Bill 2014 deutet an, dass bei einer nicht anteilig durchgeführten Ausschüttung von Sachleistungen, das heisst, wenn bei Rückkauf der Anteile der OEIC der Anteilinhaber nicht den Anteil an den bezeichneten Werten im Fondsvermögen erhält, der proportional oder fast

proportional zu seinem Anspruch ist, eine primäre SDRT-Belastung entsteht.

### Mindestrücknahme

Folgendes gilt für jede Anteilsklasse innerhalb der GAM Global Diversified und GAM UK Diversified und unter Berücksichtigung der Mindestbestandsanforderung: Falls ein Rücknahmeantrag nur einen Teil des Anteilbestandes betrifft, so muss der Wert der Anteile, welche Gegenstand eines einzigen Rücknahmegeschäfts sind, bei den Klassen der „A“-Anteile und den institutionellen Anteilen jeweils mindestens GBP 3.000 betragen (berechnet anhand des gegenwärtigen Preises, abzüglich allfälliger Kosten und vor Abzug der Verwässerungsgebühr [Kompensationsgebühr]). Bei der GAM North American Growth liegt der Mindestrücknahmewert eines Anteils bei GBP 3.000, EUR 5.000, USD 5.000, CHF 6.500 oder JPY 550.000 für jede der entsprechenden Währungsklassen der „A“-Anteile und der institutionellen Anteile (berechnet anhand ihres Netto-Schalterkurses abzüglich etwaiger Erstausgabeaufschläge und vor einer etwaigen Rücknahmegebühr). Der ACD kann nach eigenem Ermessen auf die Geltendmachung der Mindestanforderungen verzichten. Falls der Wert der verbleibenden Anteile nach der Rücknahme weniger als GBP 4.800, EUR 8.000, USD 8.000, CHF 10.500 oder JPY 800.000 für die entsprechende Währungsklasse der „A“-Anteile oder GBP 9.000.000, EUR 15.000.000, USD 15.000.000, CHF 19.500.000 oder JPY 1.650.000.000 für die entsprechende Währungsklasse der institutionellen Anteile beträgt, so ist der ACD berechtigt, den gesamten Anteilbestand zurückzunehmen.

### Umtausch: Umwandlung von Anteilen

#### Berechnung

Unter den unten angeführten Voraussetzungen kann ein Anteilsinhaber Anteile einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds gegen eine gleichwertige Anzahl von Anteilen einer anderen Klasse desselben oder eines andern Fonds austauschen. Die gleichwertige Anzahl der Anteile wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$N = O \times \frac{CP \times ER}{SP}$$

wobei Folgendes gilt:

N ist die Anzahl der neu auszugebenden Anteile, abgerundet auf die nächste ganze Zahl von Dezimalanteilen;

O ist die Anzahl der Anteile der alten Klasse, die ausgetauscht werden sollen;

CP ist der Preis, zu dem ein Anteil der alten Klasse zurückgenommen werden kann und

ER ist 1, für den Fall dass die originalen und die neuen Anteile in derselben Währung ausgegeben werden und in allen anderen Fällen der Wechselkurs, welche der ACD nach seinem

Ermessen anwendet (Gegenstand der FCA Richtlinien) und der denjenigen Wechselkurs zwischen den betroffenen Währungen darstellt, welcher im Zeitpunkt des Erhalts der Umtauschmitteilung Geltung hat. Dieser Kurs beinhaltet eine allfällige Anpassung infolge allfällig aufgetretener Kosten, welche durch den Umtausch verursacht wurden, und

SP ist der Preis, zu dem ein Anteil der neuen Klasse erworben werden kann (abzüglich einer allfälligen Ausgabekommission); in beiden Fällen werden zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt (siehe unten) die Dezimalanteile als Anteilbruchstücke im Sinne dieser Berechnung angesehen.

Der ACD kann die Anzahl der neuen, zu verkaufenden Anteile anpassen. Dies, um die Auswirkung der Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr) falls anwendbar, der Stempelgebühren (Stamp Duty oder SDRT) oder weiterer im Zusammenhang mit der Rücknahme bzw. des Verkaufs anfallender Kosten der betreffenden Anteile widerzuspiegeln.

Das Recht auf Umtausch unterliegt folgenden Bedingungen:

- der ACD ist nicht verpflichtet, einem Antrag auf Umtausch von Anteilen stattzugeben, wenn der Wert der auszutauschenden Anteile unter dem Mindesttransaktionswert liegt oder wenn dies dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber weniger Anteile einer Klasse hält als für den Mindestbestand dieser Anteilsklasse vorgeschrieben ist (siehe Seite 16);
- der ACD kann beim Umtausch in die institutionellen Anteile eines Fonds auf die Geltendmachung des Minimumwerts von gehaltenen Anteilen verzichten;
- der ACD kann es ablehnen, einen Umtausch für einen Fonds zuzulassen, für welchen keine Anteile im Umlauf sind oder in den Fällen, in denen er durch die FCA-Vorschriften ermächtigt ist, den Auftrag eines Anteilsinhabers auf Rücknahme von Anteilen der alten Klasse oder auf Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse abzulehnen.

Der Umtausch zwischen Anteilsklassen verschiedener Fonds kann mit Kosten verbunden sein (siehe Seite 18).

Ein Anteilsinhaber, der Anteile einer Anteilsklasse gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse umtauscht, hat unter keinen Umständen einen gesetzlichen Anspruch darauf, das Geschäft rückgängig zu machen oder für ungültig zu erklären.

#### Antrag

Ein Anteilsinhaber der Anteile umtauschen möchte, muss einen Antrag wie bei einer Rücknahme stellen (siehe Seite 15). Wenn ein Umtauschantrag vor dem Bewertungstag eines betroffenen Fonds eingeht und es sich dabei um einen Handelstag für beide Fonds handelt (oder vor dem ersten Bewertungszeitpunkt, falls die beiden Bewertungszeitpunkte an diesem Tag unterschiedlich sind), so wird der Umtausch

aufgrund der Bewertungen dieses Tages durchgeführt. Wenn ein Umtauschantrag nach diesem Zeitpunkt eingeht oder an einem Tag, bei dem es sich nicht um einen Handelstag für beide Fonds handelt, so wird der Umtausch aufgrund der Bewertungen des nächsten Handelstages durchgeführt.

Die Abrechnungsanzeige mit Angaben zum erfolgten Umtausch wird am ersten Werktag nach dem entsprechenden Handelstag versandt.

### **Aussetzung des Handels**

Der ACD kann nach vorheriger Absprache mit der Depotbank und muss unverzüglich, falls die Depotbank es verlangt, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen irgendeiner Anteilsklasse irgendeines Fonds vorübergehend aussetzen. Dies, wenn aufgrund ausserordentlicher Umstände im Interesse aller Anteilhaber des bzw. der betreffenden Fonds ist. Der ACD und die Depotbank müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur so lange dauert, wie dies im Interesse der Anteilhaber berechtigt ist. Der ACD oder die Depotbank (je nach Fall) informiert die FCA unverzüglich über die Aussetzung und die Gründe dafür und hält sie in angemessenen Abständen darüber auf dem Laufenden; dabei sind eine Aufrechterhaltung der Aussetzung und die Gründe dafür der FCA gegebenenfalls erneut schriftlich zu bestätigen. Der ACD benachrichtigt die Anteilhaber so schnell wie möglich über den Beginn der Aussetzung. Die Aussetzung endet schnellstmöglich, sobald die ausserordentlichen Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr vorliegen; allerdings überprüfen der ACD und die Depotbank die Aussetzung formal mindestens alle 28 Tage und informieren die FCA über die Überprüfung und jegliche Änderungen bezüglich der den Anteilhabern erteilten Informationen. Der ACD informiert die FCA unverzüglich über die Wiederaufnahme des Handels. Während des Zeitraums, in welchem die Ausgabe, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen ausgesetzt ist, kann sich der ACD damit einverstanden erklären, Anteile zu Preisen auszugeben, zurückzunehmen oder umzutauschen, welche sich aufgrund des ersten Bewertungszeitpunkts nach der Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme bemessen.

### **Zwangswise Rücknahme von Anteilen**

Wenn der ACD gute Gründe zur Annahme hat, dass Anteile direkt oder treuhänderisch gehalten werden, unter Umständen die:

- (A) Gesetze oder sonstige Bestimmungen (oder die Auslegung solcher Gesetze oder Bestimmungen durch die zuständige Behörde) eines bestimmten Staates oder Gebiets verletzen; oder
- (B) dazu führen, dass für die Gesellschaft eine Steuerschuld entstehen könnte (oder entstehen könnte, wenn andere Anteile unter ähnlichen Umständen erworben oder gehalten werden) oder sonstige negative Folgen eintreten könnten (einschliesslich Eintragungspflichten unter Wertschriften-, Anlage- oder

sonstigen Gesetzen oder Bestimmungen irgendeines Staates oder Gebietes);

so hat der ACD das Recht, den betroffenen Anteilhaber aufzufordern, die Anteile an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, die Anteile zu halten. Der ACD hat auch das Recht, die Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zu fordern. Falls der Anteilhaber weder die Anteile an eine berechtigte Person überträgt, noch gegenüber dem ACD ausreichend nachweist, dass er und die Person, für welche er die Anteile hält, qualifiziert und berechtigt ist, die Anteile zu halten und zu besitzen, wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen angenommen, dass der Anteilhaber einen Antrag auf Rücknahme der Anteile gestellt hat.

### **Veröffentlichung der Preise**

Die Preise der Anteile jedes Fonds werden täglich in der Financial Times veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch der ACD haften für eventuelle Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung. Der ACD nimmt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile nach dem Forward-Pricing-Verfahren vor und nicht nach den veröffentlichten Preisen.

### **Ausschüttungen**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember (der „Abrechnungsstichtag“) oder an einem vom ACD in Absprache mit der Depotbank bestimmten Tag innert sieben Tagen nach diesem Datum. Das Geschäftshalbjahr endet sechs Monate vor dem Abrechnungsstichtag oder an einem vom ACD in Absprache mit der Depotbank bestimmten Tag, innert sieben Tagen nach diesem Datum.

Ausschüttungen oder Thesaurierungen werden hinsichtlich der verfügbaren Erträge für die Allokation für jedes Geschäftsjahr vorgenommen.

Alle Erträge werden von der Gesellschaft auf Jahresbasis ausgeschüttet oder thesauriert. Das Erfassungsdatum ist der letzte Tag des Geschäftsjahres, der ex-Div-Tag der erste Handelstag im Januar und das jährliche Ausschüttungsdatum für die Gesellschaft der 28. Februar. Jedes Jahr werden die Erträge an oder vor diesem Datum ausgeschüttet oder thesauriert.

Den Anteilhabern werden Bestätigungen über Ausschüttungen und Steuerbescheinigungen zugesandt. An Anteilhaber zahlbare Dividenden werden normalerweise durch telegraphische Überweisung des fälligen Betrags auf ein vom Anteilhaber angegebenes Konto ausgezahlt. Sofern vom ACD nicht anders festgelegt, können Dividenden auf Anfrage des Anteilhabers auch durch Verrechnungsscheck ausgezahlt werden. Ein solcher Verrechnungsscheck wird an den Anteilhaber zahlbar gemacht und per Post an die eingetragene Adresse des Anteilhabers bzw. im Fall gemeinschaftlicher Anteilhaber an den zuerst im Register eingetragenen gemeinschaftlichen Anteilhaber gesandt.

Verrechnungsschecks werden auf Risiko des Anteilnehmers versandt.

Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren ab ihrem Fälligkeitstermin nicht abgerufen werden, verfallen und fließen in den betreffenden Fonds zurück. Die Gesellschaft muss keine Zinsen auf Dividenden zahlen.

### **Festlegung des auszuschüttenden Ertrags**

Die für die Ausschüttung oder Thesaurierung in Frage kommenden Erträge aus einem Fonds werden in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften bestimmt. Grundsätzlich umfassen sie alle Beträge, welche die Gesellschaft, nach Absprache mit den Wirtschaftsprüfern, als für Rechnung der Gesellschaft vereinnahmte oder zu empfangende Erträge und dem entsprechenden Fonds für den betreffenden Verrechnungszeitraum zurechenbar hält. Dies abzüglich der gezahlten oder zahlbaren Nettoaufwendungen und -kosten aus diesen Erträgen und nachdem der ACD die Anpassungen vorgenommen hat, die er nach Absprache mit den Wirtschaftsprüfern und in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften betreffend Steuer- und sonstige Abgaben für angemessen hält.

Der Ertrag, der sich auf einen Fonds bezieht, wird unter den Anteilsklassen dieses Fonds bei Anfall oder bei Erhalt aufgeteilt und zwar im Verhältnis der Beteiligungseinheiten am Vermögen des Fonds, wie sie jede Klasse am vorangehenden Geschäftstag verkörpert.

### **Ertragsausgleich**

Der Preis eines Anteiles einer bestimmten Anteilsklasse basiert auf dem Wert des Anspruchs dieser Klasse auf das Vermögen des betreffenden Fonds, einschliesslich des Anspruchs auf den Ertrag des Fonds seit der vorhergehenden Ausschüttung, oder, im Fall von thesaurierenden Anteilen, der thesaurierenden Ausschüttung. Bei der ersten Ausschüttung betreffend einen Anteil wird ein Teil des Betrags, und zwar der Ausgleichszahlung (aufgelaufener Gewinn), vom britischen Finanzamt (HMRC) als Kapitalrückerstattung behandelt, die daher nicht als für den Anteilnehmer verfügbaren Gewinn zu besteuern ist. Dieser Betrag wird jedoch bei Verrechnung von Kapitalgewinnen von den Kosten des Anteils abgezogen. Im Falle von thesaurierenden Anteilen, wird die Ausgleichszahlung zusammen mit dem versteuerten Gewinn wieder angelegt; demzufolge wird keine Steuerberichtigung auf die Kosten der Anteile wegen Kapitalgewinnen vorgenommen.

Der Ausgleich findet nur bei Anteilen Anwendung, welche in dem jeweiligen Berechnungszeitraum erworben worden sind. Er wird als Durchschnittswert des Ertrags berechnet, welcher im Ausgabepreis aller betreffenden, in diesem Berechnungszeitraum ausgegebenen Anteile enthalten ist. Der Ausgleich wird je nach Geschäft berechnet unter Berücksichtigung des Gewinns je Anteil, wobei vierstellige Dezimalzahlen verwendet werden und

der Gesamtbetrag des Ausgleichs im Geschäft zum nächsten ganzen Penny abgerundet wird.

### **Nicht beanspruchte Ausschüttungen**

Ausschüttungsbeträge, welche über einen Zeitraum von über sechs Jahren nicht beansprucht werden, gehen in das Vermögen des ACD über.

### **Vergütungen und Aufwendungen des Authorised Corporate Director (Fondsleitung) und der Anlageberater**

#### **Ausgabekommission**

Eine Ausgabekommission, die an den ACD zu entrichten ist, wird anteilmässig vom Preis eines Anteils berechnet (vor Anwendung einer Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr)) und dem Preis dieses Anteils zugeschlagen. Die aktuelle Ausgabekommission für Klasse „A“-Anteile beträgt 5%. Auf den Preis der institutionellen Anteile wird keine Ausgabekommission aufgeschlagen.

Falls der Ausgabeaufschlag bezüglich irgendeiner Anteilsklasse erhöht werden soll, so ist wie folgt vorzugehen: mindestens 60 Tage vor der Erhöhung müssen diejenigen Personen schriftlich benachrichtigt werden, die nach Wissen des ACD, in regelmässigen Abständen Anteile erwerben. Ausserdem ist der Prospekt entsprechend zu überarbeiten und sind die neuen anwendbaren Sätze und deren Inkrafttreten aufzulisten. Aus der Ausgabekommission bestreitet der ACD Kommissionen an zugelassene Vermittler.

#### **Umtauschgebühr**

Beim Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder von einer zu einer anderen Klasse, kann der ACD eine „Umtauschgebühr“ von bis zu 3% des Preises der umzutauschenden Anteile berechnen (vor Anwendung einer Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr)).

#### **Laufende Vergütung**

Für die Dienste des ACD, der Anlageberater und des Administrators sowie für den Vertrieb des Fonds wird eine laufende Vergütung (die „laufende Vergütung“) erhoben. Diese läuft täglich auf und wird täglich berechnet und ist monatlich im Nachhinein, innert sieben Tagen seit dem ersten Geschäftstag eines jeden Monats („Verrechnungstag“) aus dem Vermögen des Fonds zahlbar. Die Vergütung wird gesondert je Anteilsklasse eines Fonds berechnet, und zwar als jährlicher Prozentsatz vom Wert der Beteiligungseinheiten am Vermögen des Fonds, der der betreffenden Anteilsklasse am Verrechnungstag zukommt.

Die gegenwärtige Gebühr beträgt für Klasse „A“-Anteile 1.50% zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer. Die gegenwärtige Gebühr beträgt für institutionelle Anteile des GAM Global Diversified und des GAM UK Diversified 1.05% zuzüglich allfälliger

Mehrwertsteuer. Die gegenwärtige Gebühr für institutionelle Anteile des GAM North American Growth beträgt 0.90% zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer.

Bei jeder Erhöhung der Gebühr müssen die Anteilhaber mindestens 60 Tage vor der Erhöhung schriftlich benachrichtigt werden. Ausserdem muss der Prospekt überarbeitet werden, so dass er die neue gegenwärtige Gebühr und das Datum ihres Inkrafttretens wiedergibt.

Die laufende Vergütung fällt erstmals an, vom Zeitraum der ersten Bewertung des Fonds bis zum folgenden Verrechnungstag. Die oben angeführten Bestimmungen finden entsprechend Anwendung. Die laufende Vergütung ist (bezüglich eines bestimmten Fonds) nicht mehr geschuldet, sobald mit der Liquidation des Fonds begonnen wird, beziehungsweise (bezüglich der Gesellschaft als Ganzes) vom Tag an, an dem mit der Liquidation der Gesellschaft begonnen wird oder, sofern dies früher eintritt, am Tag der Kündigung des ACD in dessen Eigenschaft als solcher. Der Betrag/die Beträge, welche am letzten Verrechnungstag vor Eintritt des Ereignisses aufgelaufen sind, werden dementsprechend angepasst.

### **Aufwendungen**

Bestimmte Aufwendungen, welche vom ACD geleistet werden, können von der Gesellschaft rückerstattet werden (siehe unten).

### **Anlageberater**

Der ACD erhält den Betrag der laufenden Vergütung in voller Höhe und bestreitet auf eigene Rechnung die Vergütungen für die Anlageberater in Bezug auf deren Dienstleistungen für die Fonds entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

### **Gebühren und Aufwendungen der Depotbank**

Die Vergütung für die Depotbank wird aus dem Vermögen eines jeden Fonds bestritten. Sie besteht zum einen aus einer laufenden Vergütung, welche monatlich im Voraus am ersten Geschäftstag eines jeden Monats berechnet und fällig wird. Sie muss innert sieben Tagen nach Beginn eines solchen monatlichen Zeitabschnitts geleistet werden. Zum anderen besteht die Vergütung für die Depotbank aus bestimmten zusätzlichen Gebühren. Die Vergütung läuft erstmals auf für den Zeitraum der ersten Bewertung eines bestimmten Fonds bis zum folgenden Verrechnungstag. Für jeden Fonds setzen die Gesellschaft und die Depotbank von Zeit zu Zeit als laufende Vergütung einen Prozentsatz p.a. (vor Mehrwertsteuer) vom Vermögenswert des Fonds fest. Die aktuelle laufende Vergütung beträgt 0,0125% pro Fonds.

Die zuvor erwähnten sonstigen Gebühren umfassen Depot- und Transaktionsgebühren, welche je nach geographischer Lage unterschiedlich ausfallen. Die gegenwärtig von der Depotbank für Kauf- und Verkaufsgeschäfte verrechneten Gebühren reichen von GBP 10 bis GBP 120 pro Transaktion

und von 0,005% bis 0,45% für die Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte.

Die von der Depotbank bezahlten Gebühren für lokale Steuern, Stempelgebühren und sonstige lokale Abgaben oder Steuern, Börsenumsatzsteuern, Portogebühren und Versandversicherungen, ausserordentliche Telekommunikationsgebühren oder sonstige ausserordentliche Aufwendungen, welche für einen einzigen Staat in Frage kommen, werden auch dem Fonds belastet.

Die Depotbank wird zwischen GBP 10 und GBP 15 für Geldüberweisungen in Rechnung stellen.

Die Depotbank erhält ausserdem von der Gesellschaft diejenigen Kosten zurückerstattet, die die Depotbank im Zusammenhang mit der Erfüllung oder mit der Regelung der Erfüllung der ihr gemäss den FCA-Vorschriften oder gemäss allgemeinen Gesetzesbestimmungen übertragenen Aufgaben zu tragen hat. Hierzu gehören oder können gehören: Verwahrung, Versicherung, Erwerb und Transaktionen von oder im Zusammenhang mit Vermögenswerten der Gesellschaft: Eröffnung von Depots oder Darlehensaufnahme, Darlehensgewährung, Durchführung von Fremdwährungsgeschäften und effiziente Portfolioverwaltung im Rahmen der FCA-Vorschriften; Inkasso von Gewinnen oder Kapital; Vorlage von Steuerbescheinigungen und Behandlung von Steueransprüchen; Vorbereitung des Jahresberichts der Depotbank; Einberufung von Generalversammlungen der Anteilhaber und Mitteilungen an die Anteilhaber; Vorbereitung, Abrechnung und Versand von Ausschüttungsdokumenten; Einholung von Fachgutachten; Durchführung von Gerichtsverfahren; Ausführung von Verwaltungsgeschäften für die Gesellschaft; und Überprüfung bestimmter Tätigkeiten des ACD.

Die Registerstelle erhält für die der Gesellschaft erbrachten Leistungen eine Gebühr von GBP 5.500 pro Anteilsklasse und Jahr. Bei allen erwähnten Gebühren ist die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten.

Die nicht direkt einem bestimmten Fonds anrechenbaren Aufwendungen werden auf alle Fonds aufgeteilt. In einem solchen Fall werden auch Aufwendungen und Ausgaben bezahlt, die von einer Person verursacht wurden (einschliesslich des ACD oder einer mit dem ACD, der Depotbank oder der Registerstelle verbundenen Gesellschaft oder einem vom ACD, der Depotbank oder der Registerstelle Beauftragten), der die Depotbank nach Massgabe der FCA-Vorschriften einen entsprechenden Auftrag erteilt hat.

### **Sonstige Zahlungen seitens der Gesellschaft**

Folgende Aufwendungen (massgebend sind die tatsächlichen Beträge) können nach dem Ermessen des ACD ebenfalls von der Gesellschaft aus ihren Vermögenswerten bestritten werden:

Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Registerführer, Brokermmissionen, Steuergebühren und sonstige Ausgaben, welche ordnungsgemäss bei der Durchführung von Transaktionen für die Gesellschaft aufgelaufen sind; Zinsen und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit bewilligten Darlehen; Steuergebühren und andere Gebühren, die von der Gesellschaft zu entrichten sind; Kosten, die aufgrund einer Änderung der Gründungsurkunde oder dieses Prospekts aufgelaufen sind, einschliesslich der Kosten, die anlässlich von Anteilhaberversammlungen und/oder Verwaltungsratssitzungen anfallen, welche zum Zweck der Änderung der Gründungsurkunde oder dieses Prospekts anberaumt wurden; aufgelaufene Kosten in Bezug auf sonstige Versammlungen der Anteilhaber, welche auf Antrag von Anteilhaber einberufen werden, jedoch nicht auf Antrag des ACD oder einer mit ihm verbundenen Gesellschaft des ACD; Kosten im Zusammenhang mit einer Umwandlung, einem Zusammenschluss oder einer Reorganisation, sofern das Vermögen einer Körperschaft (wie etwa einer Kapitalanlagegesellschaft) oder anderer Kollektivanlagen der Gesellschaft übertragen wird und zwar unter Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft an Anteilhaber dieser Körperschaft oder an Teilhaber dieser anderen Kollektivanlagen, zudem Kosten für Verbindlichkeiten, die nach einer solchen Übertragung entstanden sind, und die – wären sie vor der Übertragung entstanden oder zum Zeitpunkt der Übertragung voraussehbar gewesen – rechtmässig aus dem anderen Vermögen hätten beglichen werden können, (ausser der ACD ist der Meinung, dass eine angemessene Rückstellung vorliegt, um diese bekannt gewordenen oder zum Zeitpunkt der Übertragung vorhersehbaren Verbindlichkeiten zu decken); die Vergütungen für die Rechnungsprüfung sowie die angemessenen Kosten für die Wirtschaftsprüfer; die Vergütungen sowie die angemessenen Aufwendungen für Fachberater, die von der Gesellschaft oder dem ACD in Bezug auf die Gesellschaft verpflichtet werden; die Vergütungen für die Finanzaufsichtsbehörde und die entsprechende laufende Vergütung für die FCA und die zuständigen Aufsichtsbehörden ausserhalb des Vereinigten Königreichs; jeglicher Betrag, welcher aufgrund von FCA-Vorschriften geschuldet wird, wie etwa die Glattstellungserlöse und zumutbare Aufwendungen für Wertpapierleihe; Kosten für den Versand der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds sowie für die vom ACD unternommenen Marketingtätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds; die Kosten für den Druck und den Versand der Jahres-, Halbjahres- und Vierteljahresberichte und sonstiger Berichte, welche Informationen für die Anteilhaber enthalten; die Kosten für die Auflistung der Preise der Fonds in den vom ACD gewählten Veröffentlichungen und Informationsdiensten, einschliesslich Financial Times, Bloomberg und Reuters; sowie alle sonstigen Gebühren/Ausgaben, welche aus dem Vermögen der Gesellschaft nach Massgabe der FCA-Vorschriften entnommen werden können.

Die Aufwendungen, welche nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden zwischen den verschiedenen Fonds aufgeteilt, wie oben beschrieben.

### Amortisation

Die Kosten für die Zulassung und Gründung der Gesellschaft und für die Erstausgabe von Anteilen je Fonds (geschätzt auf GBP 11.654) wurden innert fünf Jahren linear abgeschrieben. Sämtliche Kosten von insgesamt GBP 69.929 sind nun amortisiert.

### Steuerliche Hinweise

Nach bestem Wissen des Verwalters entsprechen die nachstehenden Informationen den derzeit im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten; Änderungen können ohne Vorwarnung vorgenommen werden. Die Informationen gelten ausschliesslich für im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber - im Fall von Privatpersonen mit ordentlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich -, die ihre Anteile als Investition halten und über das alleinige wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen verfügen. Sie stellen keine Beschreibung der steuerlichen Behandlung von Anteilhabern dar, die speziellen Steuersystemen unterliegen oder von Personen mit Wohnsitz in Ländern ausserhalb des Vereinigten Königreichs. Anteilhabern wird geraten, ihren professionellen Steuerberater in Bezug auf ihre Steuersituation zu konsultieren.

### Die Gesellschaft/Fonds

Die Gesellschaft selbst unterliegt nicht der Besteuerung von Erträgen, Einnahmen oder Gewinnen. Dagegen wird jeder Fonds besteuert, als ob es sich um eine gesonderte Gesellschaft handle und zwar ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der anderen Fonds.

Die Fonds unterliegen normalerweise nicht der britischen Besteuerung von Kapitalgewinnen, welche durch die Veräusserung ihrer Anlagen auflaufen.

Jeder Fonds unterliegt dagegen der britischen Körperschaftssteuer für seine steuerpflichtigen Erträge; abgezogen werden Zinsen und andere Aufwendungen. Der Körperschaftssteuersatz entspricht dem Basissatz der Einkommensteuer, zurzeit 20%. Dividenden (sowohl von Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich als auch von ausländischen Gesellschaften) und der Teil der Dividendenausschüttungen von zugelassenen Unit Trusts oder von britischen offenen Investmentgesellschaften, der nicht als Steuerfreibetrag (siehe unten) gilt, unterliegen in der Regel nicht der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich. Werden ausländische Steuern für Kapitalerträge aus dem Ausland abgezogen, können diese Steuern in einigen Fällen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit der Körperschaftssteuer verrechnet werden, welche von den Fonds zu zahlen ist.

---

## Anteilsinhaber

### Natürliche Personen

Ein privater Anteilsinhaber, der Steuerinländer im Vereinigten Königreich ist, hat ein Anrecht auf ein Steuerguthaben für die erhaltenen Gewinnausschüttungen (oder z.B. hinsichtlich aufgelaufener Erträge als erhalten geltend) nach Abzug einer allfälligen Ausgleichszahlung, und ist ertragssteuerpflichtig für die Summe der Gewinnausschüttung und des Steuerguthabens. Der Wert des Steuerguthabens ist gleich einem Neuntel der Nettogewinnausschüttung. Die Ausschüttungen zuzüglich der Steuerguthaben werden so behandelt, als ob sie der obere Teil des Einkommens dieser Person wären. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen, welche nicht steuerpflichtig sind, sind grundsätzlich nicht in der Lage, das Steuerguthaben dem britischen Finanzamt gegenüber geltend zu machen. Bei im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, die zu einem Basissteuersatz steuerpflichtig sind, wird das Steuerguthaben ihrer Steuerschuld aus den Gewinnausschüttungen entsprechen und es wird weder eine weitere Steuerzahlung geschuldet noch kann dem britischen Finanzamt gegenüber ein Anspruch auf Steuerrückerstattung geltend gemacht werden. Bei im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, die zu einem höheren oder zusätzlichen Einkommenssteuersatz steuerpflichtig sind, wird das Steuerguthaben mit ihrer Steuerschuld aus den Gewinnausschüttungen verrechnet, aber diesen nicht ganz entsprechen. Steuerpflichtige, für die ein höherer Steuersatz gilt, werden eine zusätzliche Steuer von 25% und Steuerpflichtige, für die eine Steuer mit zusätzlichem Steuersatz gilt, für das Steuerjahr 2014/2015 eine Steuer zum Grenzsteuersatz von 30,56% auf die Summe der Dividendenausschüttung und des Steuerguthabens zu entrichten haben, soweit diese Summe, wenn sie als Spitzenteil des steuerbaren Einkommens der Person behandelt wird, über der Grenze für höhere Steuersätze liegt (für das Steuerjahr 2014/2015 liegt die Grenze für Steuerzahler mit höherem Steuersatz bei GBP 31.865 und die Grenze für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz bei GBP 150.000). Anleger, welche Anteile eines Individual Savings Account ("ISA") halten, haben keinen Anspruch auf die Steuerrückerstattung.

Alle Kapitalerträge (unter Berücksichtigung von Kapitalverlusten), welche für private Anteilsinhaber anfallen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder hier ihren ständigen Aufenthalt für die Verfügungen betreffend ihre Anteile haben, sind steuerpflichtig. Hierbei werden die persönlichen Umstände dieser Anteilsinhaber berücksichtigt. Für 2014/2015 sind die ersten GBP 11.000 der Kapitalerträge aus den verschiedenen Quellen steuerfrei. Danach werden die Kapitalerträge zu einer Pauschale von 18% besteuert, wenn der Steuerzahler nur zum Basissatz veranlagt wird, und zu 28%, wenn der Steuerzahler eine natürliche Person ist, die zu einem höheren Einkommensteuersatz veranlagt wird.

Ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds wird wie eine Rücknahme und ein Verkauf behandelt und unterliegt für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Personen allgemein als Realisierung der Kapitalgewinnsteuer.

### Gesellschaften

Bei einem Anteilsinhaber, bei dem es sich um eine Gesellschaft mit Steuersitz im Vereinigten Königreich handelt und der eine Dividendenausschüttung (gilt z.B. hinsichtlich als Gewinnvortrag als erhalten) nach Abzug einer allfälligen Ausgleichszahlung aus den Anteilen eines Fonds erhält, wird wie folgt verfahren: Der Anteilsinhaber wird behandelt, als ob er eine Zahlung erhalten hätte, die aus zwei Teilen besteht; einer dieser Teile ist der nicht steuerfreie Teil. In welchem Ausmass der ausgeschüttete Betrag als nicht steuerfrei angesehen wird, hängt im Wesentlichen vom Anteil des Gesamtertrags des Fonds ab (der bei Bestimmung der Ausschüttung für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellt wird), der besteuert wird. Der steuerbare Teil muss weiter in ausländische und inländische Erträge aufgegliedert werden. Der steuerbare Teil einer Dividendenausschüttung wird wie eine jährliche Zahlung behandelt, von welcher die Ertragssteuer fiktiv zum Basissatz der Einkommensteuer abgezogen worden ist. Diese fiktive Steuer wird verteilt auf die fiktive ausländische Steuer (der Anteil des Anteilsinhabers an der vom Fonds beanspruchten Befreiung von der Doppelbesteuerung) und die fiktive Körperschaftsteuer (der Saldo). Eine Rückvergütung der Ertragssteuer beschränkt sich auf den Anteil des Anteilsinhabers an der zu entrichtenden Körperschaftssteuer (netto) des Fonds für den betreffenden Zeitraum, und es ist für einen körperschaftlichen Anteilsinhaber nicht möglich, von der HMRC die fiktive ausländische Steuergutschrift zurückzuverlangen. Der steuerbare Teil der Dividendenausschüttung wird wie eine gewöhnliche Dividende behandelt.

Unter den im Vereinigten Königreich geltenden Regeln für die Körperschaftssteuer, wird, sofern die Investitionen des Fonds zu über 60% (wertmässig) aus „qualifizierenden Anlagen“ bestehen, jede Gesellschaft, die Anteilsinhaber ist und welche der britischen Körperschaftssteuer unterliegt, wie folgt behandelt: Die Gesellschaft wird für den Wertzuwachs ihres Portefeuilles auf einer Fair Value-Basis besteuert (anstatt bei der Veräusserung) bzw. hat Anrecht auf Steuererleichterungen für einen entsprechenden Wertverlust. Unter qualifizierenden Anlagen versteht man im Wesentlichen Anlagen, welche direkt oder indirekt einen Gewinn in Form von Zinsen erzielen. Die Anlagerichtlinien der Fonds vorausgesetzt, ist nicht davon auszugehen, dass diese Bestimmungen auch auf Gesellschaften als Anteilsinhaber anwendbar sind.

Erträge (nach Berücksichtigung von Indexfreibeträgen), die sich für Anteile haltende Gesellschaften mit Steuersitz im

Vereinigten Königreich aus der Veräusserung ihrer Anteile ergeben, unterliegen der Körperschaftssteuer.

Ein Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds wird wie eine Rücknahme und ein Verkauf behandelt und unterliegt für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Personen allgemein als Realisierung der Kapitalgewinnsteuer.

### Individual Savings Account (ISA)

Anteile einer offenen Investmentgesellschaft im Vereinigten Königreich können für eine Einlage in einen ISA in Frage kommen.

Der Gesamtbetrag, der in ein ISA investiert werden kann, beträgt im Steuerjahr 2014/2015 bis 30. Juni 2014 GBP 11.880 p.a. und ab dem 1. Juli 2014 GBP 15.000, worauf die vorherigen Anlagen in ein ISA in dem Steuerjahr anzurechnen sind.

### Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) enthält Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Nicht-US-Finanzkonten und ist Teil des US-amerikanischen „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“. Dabei handelt es sich um von den USA erlassene Bestimmungen, die umfassende Meldepflichten vorsehen, um somit sicherzustellen, dass US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten im Ausland den ordnungsgemässen Steuersatz entrichten. Im Rahmen von FATCA wird eine Quellensteuer von bis zu 30% eingeführt, die auf bestimmte US-basierte Erträge (einschliesslich Dividenden und Zinsen) erhoben wird sowie auf Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Vermögenswerten, die US-basierte Zins- oder Dividendenerträge generieren können, die an ein ausländisches Kreditinstitut (Foreign Financial Institution – FFI) entrichtet werden, es sei denn, das FFI schliesst mit der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS („Internal Revenue Service“) eine entsprechende Vereinbarung ab („FFI-Vereinbarung“). Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das FFI, bestimmte Informationen über US-Anleger direkt an die US-amerikanische Steuerbehörde weiterzugeben und im Falle nicht kooperationswilliger Anleger eine Quellensteuer aufzuerlegen. Im Sinne von FATCA fällt die Gesellschaft unter die Definition eines FFI.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zielsetzung von FATCA in der Durchsetzung der Meldepflichten besteht (und nicht nur in der Erhebung von Quellensteuern) und angesichts der Schwierigkeiten, die in manchen Ländern im Hinblick auf die Einhaltung von FATCA entstehen können, setzen die USA bei der Einführung von FATCA auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck haben die britische und die US-amerikanische Regierung am 12. September 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement – „British IGA“) geschlossen, und das Finanzgesetz von 2013

(Finance Act 2013) wurde mit einer Bestimmung für die Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens versehen. Diese gestattet es der HMRC, Verordnungen hinsichtlich der Registrierungs- und Meldepflichten zu erlassen, die mit dem britischen Abkommen einhergehen. Die HMRC-Verordnungen finden sich in den „International Tax Compliance (United States of America) Regulations 2013“.

Das zwischenstaatliche Abkommen zielt darauf ab, britischen Finanzinstituten die Einhaltung der FATCA-Vorschriften zu erleichtern, indem es den Compliance-Prozess vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert. Gemäss dem britischen zwischenstaatlichen Abkommen stellt die Gesellschaft der HMC einmal jährlich Informationen über relevante US-Anleger oder andere meldepflichtige Kunden zur Verfügung. Die HMRC gibt diese Daten dann direkt an die IRS weiter, ohne dass die Gesellschaft eine FFI-Vereinbarung mit der IRS schliessen muss (auch wenn gewisse Registrierungspflichten nicht ausgeschlossen werden können). Gemäss den FATCA-Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Abkommen wird die von FATCA vorgesehene Quellensteuer derzeit prinzipiell nicht auf Zahlungen an die Gesellschaft angewandt, und diese ist derzeit nicht dazu verpflichtet, Zahlungen an Anleger mit einer Quellensteuer gemäss FATCA zu belegen, solange die entsprechenden Anforderungen erfüllt und eingehalten werden.

Wenn die Anlagen der Gesellschaft infolge der FATCA-Bestimmungen mit einer US-Quellensteuer belegt werden, kann der ACD Massnahmen im Hinblick auf die Anlage eines Anlegers in der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer von jenem Anleger entrichtet wird, der diese verursacht hat, indem er nicht die notwendigen Informationen eingereicht hat oder kein teilnehmendes FFI geworden ist.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um sich darüber zu informieren, welche FATCA-Bestimmungen für ihre eigene Situation von Belang sind.

### Allgemeine Hinweise

Im Fall von thesaurierenden Anteilen wird der thesaurierte Gewinn für Steuerzwecke als Ausschüttung an die Anteilsinhaber betrachtet. Dem Anteilsinhaber wird eine Steuerbescheinigung mit den notwendigen Angaben für seine Steuererklärung ausgestellt.

### ERISA Angelegenheiten

Es steht im Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungsanträge von Anlegern in einen Arbeitnehmersorgeplan abzulehnen und der Fonds kann von solchen Anlegern Rückgabe der Anteile verlangen.

In vorliegendem Zusammenhang bedeutet „Anleger in einen Arbeitnehmersorgeplan“ („employee benefit plan investor“) (i) jeglicher individueller Pensionsplan gemäss Section 3(3)

unter dem US-amerikanischen Arbeitnehmerrentengesetz "Employee Retirement Income Security Act" von 1974 (nachfolgend „ERISA“), welcher Gegenstand der Bestimmungen von „4. Part of Title I von ERISA“, (ii) jegliches individuelles Pensionskonto, „Keogh Plan“ oder eine anderer in „Section 4975 (e) (1) des US Internal Revenue Code of 1986“, (iii) jegliche juristische Person, deren zugrunde liegende Anlagen sog. „plan assets“ im Minimum 25% an jeglicher Art von Aktienanteilen aufweisen, welche als Anteilskapital von oben unter (i) oder (ii) aufgeführten Vorsorgeplänen gehalten werden; oder (iv) andere juristische Personen (wie Versicherungsgesellschaften für ein spezielles oder allgemeines Konto oder eine Gruppen- oder allgemeine Treuhandgesellschaft), deren zugrunde liegende Anlagen aufgrund von einer Anlage in die juristische Person durch die oben unter (i) oder (ii) aufgeführten Vorsorgepläne „plan assets“ beinhalten. on Falls die Anteile irgendeiner Klasse zu mehr als 25% von Anlegern in einem Arbeitnehmersvorsorgeplan gehalten würden, so würden die Vermögenswerte der Gesellschaft als „plan assets“ unter ERISA angesehen. Dies könnte sich negativ auf die Gesellschaft und deren Anteilsinhaber auswirken.

### **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Am 1. Juli 2005 trat die EU-Richtlinie des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Kraft. Laut dieser Richtlinie müssen Steuerbehörden von EU-Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten genaue Auskünfte zu Zinszahlungen (diese können Ausschüttungen von Publikumsfonds umfassen) oder zu sonstigen ähnlichen Erträgen erteilen, die eine Person innerhalb ihres Landes an eine Person mit Wohnsitz in diesem anderen Mitgliedstaat leistet. Bestimmte EU-Mitgliedstaaten (Luxemburg und Österreich) sind verpflichtet, in Bezug auf solche Zahlungen ein Quellensteuersystem anzuwenden. Irland und das Vereinigte Königreich haben sich für den Informationsaustausch anstatt eines Quellensteuersystems entschieden.

### **Berichte und Rechenschaftsberichte**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember oder an einem vom ACD in Absprache mit der Depotbank bestimmten Tag innert sieben Tagen vor oder nach diesem Datum.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird jedes Jahr innert vier Monaten nach Jahresende und der Halbjahresbericht innert zwei Monaten nach Halbjahresende veröffentlicht. Kopien des Berichts werden den Anteilsinhabern auf Anfrage vom ACD zugesandt oder sind über das Internet auf [www.gam.com](http://www.gam.com) erhältlich.

Der Kurzbericht wird innert vier Monaten nach Geschäftsjahresende und der Halbjahresbericht innert zwei Monaten nach Halbjahresende publiziert. Kopien des

Kurzberichts werden den Anteilsinhabern oder im Falle von gemeinschaftlichen Anteilsinhabern, der erstgenannten Person im Register der Anteilsinhaber zugestellt.

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können während der gewöhnlichen Bürozeiten am Hauptsitz des ACD (siehe Seite 4) eingesehen werden und Kopien sind dort kostenlos erhältlich.

### **Jährliche Generalversammlung**

Der ACD (Fondsleitung) hat beschlossen, auf die jährliche Generalversammlung entsprechend den OEIC Bestimmungen zu verzichten.

### **Stimmabgabe**

#### **Stimmrechte**

Anspruch auf Bekanntgabe einer bestimmten Versammlung oder einer vertagten Versammlung und auf entsprechende Stimmabgabe haben diejenigen Personen, welche sieben Tage vor Versand der Bekanntgabe („Stichtag“) Anteilsinhaber der Gesellschaft sind, jedoch sind Personen ausgeschlossen, von denen bekannt ist, dass sie am betreffenden Tag nicht Anteilsinhaber waren.

Bei einer Versammlung der Anteilsinhaber hat bei der Abstimmung durch Handzeichen jeder Anteilsinhaber eine Stimme, der (als natürliche Person) persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist, oder, sofern es sich um eine Gesellschaft handelt, der durch einen ermächtigten Vertreter anwesend ist. Bei einer schriftlichen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich oder in Vertretung abgegeben werden. Die sich aus einem Anteil ergebenden Stimmrechte stehen im gleichen Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmrechte aus allen ausgegebenen Anteilen wie der Nettoinventarwert des Anteils zum Gesamtnettoinventarwert aller ausgegebenen Anteile am Stichtag. Ein Anteilsinhaber, der Anspruch auf mehr als eine Stimme hat, braucht bei der Stimmabgabe nicht alle seine Stimmen abzugeben oder mit allen abgegebenen Stimmen gleich zu stimmen. Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, ausser der Vorsitzende, die Depotbank oder zwei persönlich anwesende oder durch Vollmacht vertretene Anteilsinhaber beantragen eine schriftliche Abstimmung (vor oder bei der Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen).

Eine Urkunde, mit welcher eine Vollmacht für die Stimmabgabe erteilt wird, kann in einer üblichen oder allgemeinen Form oder in einer sonstigen vom ACD zugelassenen Form verfasst sein. Sie ist schriftlich zu verfassen und mit der Unterschrift des Vertretenen oder seines Anwalts oder, sofern es sich beim Vertretenen um eine Gesellschaft handelt, entweder mit dem Siegel oder der Unterschrift eines gültig bevollmächtigten Angestellten oder Anwalts zu versehen. Eine Person, welche beauftragt wird, als Bevollmächtigter in der Versammlung aufzutreten, braucht nicht Anteilsinhaber zu sein.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Anteilhaber persönlich anwesend oder vertreten sind oder (im Falle einer Gesellschaft) durch einen gültig bevollmächtigten Vertreter vertreten sind. Wird innert einer halben Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Zeit die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird die Versammlung (falls von den Anteilhabern verlangt) aufgelöst und in jedem anderen Fall vertagt. Wird bei einer solchen vertagten Versammlung die Beschlussfähigkeit innert 15 Minuten seit der anberaumten Zeit nicht erreicht, gilt die Versammlung bei Anwesenheit einer stimmberechtigten Person als beschlussfähig.

Wenn der Anteilhaber eine Gesellschaft ist, kann diese durch Beschluss ihres Verwaltungsrats oder sonstigen Verwaltungsorgans eine nach ihrem Ermessen geeignete Person bestellen, die als Vertreter der Gesellschaft an den Versammlungen der Anteilhaber teilnimmt. Dieser Vertreter kann – in Vertretung der Gesellschaft - dieselben Rechte ausüben, wie die Gesellschaft ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

Im Falle von gemeinschaftlichen Anteilhabern kann nur die Stimme Erstgenannten der im Register der Anteilhaber eingetragenen Personen gezählt werden.

Der ACD hat Anrecht, an den Versammlungen teilzunehmen, aber mit Ausnahme für die Anteile von Dritten hat er kein Stimmrecht. Er wird auch nicht bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit mitgezählt und die von ihm gehaltenen Anteile gelten als nicht ausgegeben im Hinblick auf eine solche Versammlung. Ein Mitarbeiter des ACD ist berechtigt, an jeder Versammlung teilzunehmen und kann für die Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, aber dieser Mitarbeiter kann nur im Hinblick auf die Anteile von Dritten seine Stimme abgeben. In diesem Sinne gelten Anteile von Dritten als Anteile, welche im Auftrag oder gemeinsam mit einer Person gehalten werden, welche, falls sie selber der eingetragene Anteilhaber ist, stimmberechtigt wäre und die dem ACD bzw. dessen Mitarbeiter Anweisungen für die Stimmabgabe erteilt hat.

### **Befugnisse der Versammlung der Anteilhaber**

Die Satzung der Gesellschaft und die FCA-Vorschriften ermächtigen die Anteilhaber, bei der Generalversammlung eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen oder Bestätigungen vornehmen (die im Allgemeinen der Genehmigung der FCA bedürfen), einschliesslich:

- Änderungen bestimmter Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft und des vorliegenden Prospekts;
- Abwahl des ACD;
- die Zusammenführung oder die Reorganisation der Gesellschaft.

In bestimmten Fällen (zum Beispiel der Genehmigung von Änderungen im Anlageziel eines Fonds) ist eine

ausserordentliche Beschlussfassung erforderlich, d.h. eine Beschlussfassung, die als ausserordentlich angekündigt und beantragt wird und eine Dreiviertelmehrheit der rechtsgültig abgegebenen Stimmen benötigt.

Entsprechend den FCA-Vorschriften können andere Bestimmungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft und des Prospekts vom ACD ohne Zustimmung durch eine Versammlung der Anteilhaber abgeändert werden.

### **Rechte betreffend die Anteilklassen**

Die Rechte betreffend eine bestimmte Klasse von Anteilen können nur durch Beschlussfassung bei einer Versammlung der Inhaber von Anteilen dieser Klasse geändert werden. Die vorstehend zusammengefassten Bestimmungen über die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen finden mit den entsprechenden Anpassungen Klassenversammlungen. Anwendung auf Änderungen der Gründungsurkunde, die sich nur auf eine besondere Klasse oder Klassen von Anteilen beziehen und sich nicht auf die Anteilhaber anderer Klassen auswirken, können vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, durch einen ausserordentlichen Beschluss anlässlich einer Klassenversammlung der Inhaber der betreffenden Klasse von Anteilen vorgenommen werden.

### **Befugnisse für Investitionen und Darlehensaufnahme**

Das Vermögen jedes Fonds wird mit dem Ziel investiert, das Anlageziel des entsprechenden Fonds zu erreichen, ist jedoch auch Gegenstand der in Kapitel 5 des neuen Collective Investment Scheme Sourcebook der FCA und diesem Prospekt gesetzten Begrenzungen.

Der Fonds setzt nur eine begrenzte Anzahl an einfachen derivativen Finanzinstrumenten zum effizienten Portfoliomanagement ein. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch einen Fonds erzeugt Leverage. Das Ausmass des Leverage wird durch den Commitment-Ansatz der Risikoeinschätzung gemessen, dem zufolge eine solche Leverage niemals über 100% des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen kann.

Kein Fonds ist befugt, mehr als 35% des Vermögens des Fonds in Staatspapieren und anderen Papieren öffentlich-rechtlicher Körperschaften (wie in den FCA-Vorschriften umschrieben) anzulegen, die von derselben Person ausgegeben oder garantiert werden. Kein Fonds darf in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft investieren.

Vorbehaltlich der im Zuge einer effizienten Portfolioverwaltung erworbenen Anlagen darf das Vermögen eines Fonds keine Anlage beinhalten, welche eine (bestehende oder vorhersehbare) Verbindlichkeit einschliesst, ausser wenn der Höchstbetrag der Verbindlichkeit (zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Rechnung des Fonds) bestimmbar ist.

**Übertragbare Wertpapiere:** Jeder Fonds ist ein Anlageprogramm, das auf übertragbaren Wertpapieren basiert, und (eine Ausnahme besteht für Bargeld und bargeldähnliche Anlagen sowie für Geschäfte, die im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung zugelassen sind) das Vermögen eines Fonds muss aus übertragbaren Wertpapieren bestehen (wie in den FCA-Vorschriften umschrieben).

**Nicht zugelassene und zugelassene Wertpapiere:** Bis zu zehn Prozent des Vermögens eines Fonds können aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, welche nicht "zugelassene Wertpapiere" sind, aber es gibt keine Beschränkung für den Teil des Vermögen eines Fonds, der aus zugelassenen Wertpapieren bestehen darf.

Ein übertragbares Wertpapier ist ein zugelassenes Wertpapier, wenn:

- (A) es zum amtlichen Handel in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen ist; oder
- (B) es unter den Vorschriften eines anerkannten Wertpapiermarktes (und nicht aufgrund einer besonderen Genehmigung der Marktbehörde) gehandelt wird; oder
- (C) es in den letzten 12 Monaten, unter der Bedingung ausgestellt worden ist, dass seine Zulassung an einer Börse oder einem anerkannten Markt beantragt werden wird, und die Annahme dieses Zulassungsantrages das Wertpapier in eine der beiden oben genannten Kategorien eingliedern würde, und ein solcher Antrag nicht zurückgewiesen worden ist und der ACD keinen Grund kennt, warum ein solcher Antrag zurückgewiesen werden sollte.

Dennoch wird die Gesellschaft, entsprechend den Empfehlungen der Investment Management Association, die Wertpapiere nach Punkt (C) oben als nicht zugelassene Wertpapiere behandeln.

**Anerkannte Märkte:** Als anerkannter Wertpapier-Markt gilt:

- (A) ein regulierter Markt wie in den FCA-Richtlinien definiert;
- (B) jeglicher Wertpapier-Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR, welcher reguliert ist, regulär gehandelt wird und der Öffentlichkeit offen steht; und
- (C) jeder andere Wertpapier-Markt, den der ACD nach Absprache mit der Depotbank für geeignet hält.

Die anerkannten Märkte hinsichtlich aller Fonds sind in Anhang I angeführt.

**Kollektivanlagen:** bis zu fünf Prozent des Vermögens eines Fonds können aus übertragbaren Wertpapieren bestehen, welche Anteile anderer Kollektivanlagen sind. Dabei kann es sich auch um Effektenfonds oder Warrant-Fonds handeln oder

um andere in den FCA-Vorschriften umschriebene Arten. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft sieht vor, dass solche anderen Kollektivanlagen Fonds einschliessen können, welche vom ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Gesellschaft (wie umschrieben) verwaltet oder betrieben werden können (oder im Falle eines offenen Anlagefonds, diesen als Authorised Corporate Director [Fondsleitung] haben).

Die Gesellschaft darf jedoch nicht in sich selber investieren. Wenn ein Fonds in Anteile einer anderen Kollektivanlagen investiert, die vom ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Gesellschaft verwaltet oder betrieben wird, so schreiben die FCA-Vorschriften Folgendes vor: der ACD muss dem Fonds eine Abgabe entrichten und zwar vor Ende des vierten Geschäftstages nachdem eine Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf von Anteilen getroffen wurde.

- (A) bei der Anlage – sofern der ACD mehr für die an ihn ausgegebenen Anteile bezahlt als den zu dem Zeitpunkt geltenden Ausgabepreis, den Preisunterschied in voller Höhe; oder; falls dieser nicht bekannt ist, den Höchstbetrag der Gebühren, welche vom Emittenten bei der Ausgabe der Anteile verlangt wird; und
- (B) bei der Veräusserung – jeden Betrag, der vom Emittenten bei der Rücknahme der Anteile verlangt wird.

Die Abgabe wird nicht bei anderen Gebühren angewandt und wenn ein Fonds in eine Kollektivanlage investiert, der vom ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Gesellschaft verwaltet oder betrieben wird und der ACD oder die mit dem ACD verbundene Gesellschaft daraus einen Vorteil ziehen würde.

Wenn ein Fonds in Anteile eines anderen CIS anlegt, die direkt oder mittels Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder Stimmrechte verbunden ist, darf diese Verwaltungs- oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in die Anteile des anderen CIS für die Rechnung des Fonds keine Verwaltungsgebühr erheben. Ferner darf diese Verwaltungs- oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Fonds in die Anteile des anderen CIS keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmeaufschläge erheben.

**Streuung – Allgemeiner Hinweis:** Ein Fonds darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Effekten von Emittenten, in deren Effekten mehr als 5% des Fondsvermögens investiert sind, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

**Streuung – Staatspapiere und Papiere öffentlich-rechtlicher Körperschaften:** Höchstens 35% des Vermögens eines Fonds

dürfen in Staatspapiere und Papiere öffentlich-rechtlicher Körperschaften (wie in den FCA-Vorschriften umschrieben) angelegt werden, die von derselben Person ausgegeben oder garantiert werden. Dies vorbehalten besteht keine Höchstgrenze für den Betrag, der in Wertpapiere, die von derselben Person ausgegeben oder garantiert werden, oder in Wertpapiere derselben Emission (oder Garantie), angelegt werden darf.

**Garanten:** Unter Berücksichtigung der FCA-Vorschriften, einschliesslich der Bestimmung zur Deckung der Ausstände, kann die Berechtigung eines Fonds zur Anlage in übertragbare Wertpapiere dazu genutzt werden, Garantienverträge (underwriting), Unter-Garantienverträge (sub-underwriting) und Platzierungsverträge für bestimmte übertragbare Wertpapiere abzuschliessen..

**Warrants:** Warrants oder sonstige Derivate, welche den Inhaber befugen, Aktien, Schuldverschreibungen oder Staatspapiere und Papiere öffentlich rechtlicher Körperschaften zu zeichnen sowie alle verwandten übertragbaren Wertpapiere (ausser es handelt sich um gar nicht oder nur teilweise liberierte Wertpapiere), fallen nur dann unter die Anlagebefugnisse eines Fonds, wenn realistischerweise voraussehbar ist, dass das Zeichnungsrecht ausgeübt werden kann, ohne gegen die FCA-Vorschriften zu verstossen. Bis zu 5% des Vermögens eines Fonds dürfen aus Warrants bestehen.

**Nicht oder nicht voll liberierte Wertpapiere:** Übertragbare Wertpapiere, die nicht voll liberiert sind, fallen nur dann unter die Anlagebefugnisse eines Fonds, wenn realistischerweise voraussehbar ist, dass bei einem bereits durchgeführten oder möglichen Abruf des ausstehenden Betrags dieser ausstehende Betrag vom Fonds bei Fälligkeit entrichtet werden könnte, ohne gegen die FCA-Vorschriften zu verstossen.

**Wesentliche Beteiligungen:** Die Gesellschaft als Ganzes ist nicht berechtigt, mehr zu halten als

- (A) 20% des stimmberechtigten Kapitals einer Gesellschaft; oder
- (B) nicht stimmberechtigte Papiere von bis zu 10% des ausgegebenen Gesellschaftskapital einer Gesellschaft; oder
- (C) 10% der Anteile einer Kollektivanlage (ausgenommen die unter (A) erwähnten Anteile).

Der ACD unterliegt ausserdem den FCA-Vorschriften, welche den Erwerb von Wertpapieren einschränken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Gesellschaft ermöglichen (ungefähr 20% oder mehr der Stimmrechte einer Gesellschaft).

**Bargeld und bargeldähnliche Mittel:** Der ACD kann nach seinem freien Ermessen und sofern er es für angebracht hält, jederzeit flüssige Mittel in einem Fonds halten in Erwartung geeigneter Anlagemöglichkeiten. Dieses Bargeld wird

zurückbehalten, um die Rücknahme von Anteilen, eine angemessene Fondsverwaltung entsprechend den Anlagezielen oder die Erreichung sonstiger Ziele zu ermöglichen, welche mit Recht als dem Anlageziel des Fonds dienlich angesehen werden können. Der ACD geht davon aus, dass die flüssigen Mittel eines Fonds jederzeit zwischen 0 und 30% des Vermögens des Fonds variieren. Die flüssigen Mittel können unter gewissen Umständen die obere Grenze erreichen oder sie sogar überschreiten, zum Beispiel wenn grosse Marktbewegungen stattfinden, eine aussergewöhnlich hohe Anzahl von Rücknahmen erwartet wird oder wenn der Fonds grosse Bargeldsummen erhält, weil Anteile ausgegeben oder Anlagen veräussert wurden.

Barmittel, welche einen Teil des Vermögens eines Fonds bilden oder für das Ausschüttungskonto zur Verfügung stehen, können in ein Kontokorrentkonto, Depotkonto oder Darlehenskonto bei der Depotbank, dem ACD, einem Anlageberater oder einer mit einem von diesen verbundenen Gesellschaft hinterlegt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich um ein zugelassenes Institut handelt und dass die Konditionen für den Fonds mindestens gleich günstig ausfallen, wie im Falle einer vergleichbaren Vereinbarung unter normalen Geschäftsbedingungen zwischen zwei unabhängigen Vertragspartnern.

**Sachanlagen:** Es ist nicht vorgesehen, dass die Gesellschaft Beteiligungen an Sachanlagevermögen hält.

### Kreditaufnahme

Nach Massgabe der FCA-Vorschriften kann die Gesellschaft Kredite aufnehmen, um Rücknahmen und Valutadifferenzen bei der Abwicklung auszugleichen, auch wenn nicht vorgesehen ist, dass für letzteres Kredite in beträchtlichem Umfang aufgenommen werden. Solche Kredite können nur bei einem anerkannten Institut aufgenommen werden und dürfen nur vorübergehend sein. Die Laufzeit eines solchen Kredits darf ohne vorherige Zustimmung der Depotbank nicht mehr als drei Monate betragen (die Depotbank darf ihre Zustimmung nur unter Bedingungen erteilen, die ihr geeignet erscheinen, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahme eine vorübergehende ist). Die Kreditaufnahme eines Fonds darf zu keinem Geschäftstag mehr als 10% des betreffenden Fondsvermögens ausmachen. Diese 10-Prozent-Grenze gilt nicht nur für Kreditaufnahmen im herkömmlichen Sinne, sondern auch für alle anderen Vereinbarungen betreffend zeitweilige Mittelzuflüsse in das Vermögen eines Fonds, welche rückerstattet werden sollen. Dies betrifft beispielsweise Kombinationen von derivativen Finanzinstrumenten, die eine ähnliche Wirkung haben wie eine Kreditaufnahme. Bei Übernahme gewisser Derivate kann eine britische Stamp Duty anfallen. Näheres über die Behandlung solcher Kosten und ihre Wirkung auf einen Anleger findet sich vorstehend unter „Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr) und Stempelgebühren“.

Die vorstehenden Bestimmungen über Kreditaufnahmen finden keine Anwendung bei "back to back" Kreditaufnahmen zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung. Dabei handelt es sich um ein Abkommen, demzufolge ein Kredit in einer bestimmten Wahrung bei einem anerkannten Institut aufgenommen wird, wahrend ein Betrag in einer anderen Wahrung, der wertmassig mindestens dem gewahrten Kredit entspricht, beim Kreditgeber (oder dessen Agenten oder Beauftragten) hinterlegt wird.

Kredite konnen bei der Depotbank, dem ACD, den Verwaltungsratsmitgliedern oder bei einem Anlageberater oder einem Unternehmen aufgenommen werden, das mit einem der Vorgenannten verbunden ist. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich um ein zugelassenes Institut handelt und dass die Konditionen fur den Fonds mindestens gleich gunstig ausfallen, wie im Falle einer vergleichbaren Vereinbarung unter normalen Geschaftsbedingungen zwischen zwei unabhangigen Vertragspartnern.

### Wertpapierleihgeschafte

Wertpapierleihgeschafte benotigen Transaktionen, bei welchen die Depotbank die Wertpapiere, welche Gegenstand des Leihgeschafts sind, ausliefert und diese im Gegenzug dafur dieselbe Art und Anzahl an Wertpapieren zu einem spateren vereinbarten Zeitpunkt wieder zururckgeliefert werden. Die Depotbank erhalt zum Zeitpunkt der Lieferung der Wertpapiere Vermogenswerte als Sicherheit, um so das Risiko abzudecken, falls die Wertpapiere nicht wie vereinbart zururckgeliefert werden.

Wertpapierleihgeschafte stellen einen Teil einer effizienten Portfolioverwaltung dar und werden vom ACD dann getatigt, wenn er es fur angebracht halt, durch das Eingehen eines abschatzbaren und angemessenen Risikos einen Zusatzertrag fur den Fonds zu generieren. Die Depotbank geht auf Verlangen des ACD Wertpapierleihgeschafte fur einen Fonds in Ubereinstimmung mit den FCA-Vorschriften ein. Wahrend dem Verlauf der Transaktionen muss die Depotbank alle notwendigen Schritte unternehmen, damit der Wert der Sicherheiten zu jedem Zeitpunkt mindestens dem Wert der durch die Depotbank ausgelieferten Wertpapiere entspricht.

In der zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und JPMorgan Chase Bank N.A. geschlossenen Vereinbarung ist JPMorgan Chase Bank N.A. ermachtigt, Zahlungen fur die Transaktionskosten in Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschaften vorzunehmen. Gemass dieser Vereinbarung macht die Depotbank eine Zahlung an JPMorgan Chase Bank N.A. fur die erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit den Wertpapierleihaktivitaten. Die an JPMorgan Chase Bank N.A. zu entrichtenden Entschadigung betragt 20% des durch die Wertpapierleihgeschafte erwirtschafteten Bruttoeinkommens. Von dem verbleibenden Rest des durch die Wertpapierleihaktivitaten erwirtschafteten Bruttoeinkommens, werden 72% dem Fondsvermogen und 8%

dem ACD fur die Administrationstatigkeiten hinsichtlich dieser Tatigkeiten gutgeschrieben.

Es existiert keine Grenze bezuglich der Vermogenswerte des Fonds, welche Gegenstand von Wertpapierleihgeschaften sein konnen.

Die mit jeder Art von Wertpapierleihe erzielten Ertrage stellen das Vermogen eines Fonds dar. Zahlungen durfen aus den mit Wertpapierleihen oder reinvestierten Sicherheiten erzielten Ertragen oder aus dem sonstigem mit Wertpapierleihgeschaften verbundenen Vermogen nur dann vorgenommen werden, wenn sie in Zusammenhang mit (i) der Bereitstellung eines Darlehens durch den Kontrahenten, (ii) Transaktionsgebuhren und (iii) der Verwahrung der Sicherheiten bei der Depotbank erfolgen.

Es gibt eine spezielle Ausnahme von der britischen Stamp Duty und SDRT fur Aktienkreditvereinbarungen, die „Aktien“, „marktfahige Wertpapiere“ oder gebuhrenpflichtige Wertpapiere (Chargeable Securities) betreffen. Sofern eine Aktienkreditvereinbarung nicht unter diese Ausnahmeregelung fallt, findet sich Naheres uber die Behandlung solcher Kosten und ihre Wirkung auf einen Anleger vorstehend unter „Verwasserungsgebuhr (Kompensationsgebuhr) und Stempelgebuhren“.

### Unterversicherungsvereinbarungen

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Unterversicherungsvereinbarungen mit einer Investmentbank treffen, in denen die Investmentbank eine Anteilsausgabe versichert und sich die Gesellschaft fur den Fall, dass die Anteile durch Drittanleger nicht in genugender Zahl gezeichnet werden, verpflichtet, diese Anteile zum geltenden Angebotspreis oder gunstiger abzunehmen. Wird die Anteilsausgabe voll gezeichnet, so erhalt die Gesellschaft von der entsprechenden Investmentbank wiederum eine Unterversicherungsvergutung. Ziel solcher Unterversicherungsvergutungen ist es, Wertpapiere zu erwerben, in die die Gesellschaft investieren darf und/oder zusatzlichen Gewinn fur die Gesellschaft zu erwirtschaften. Der Erwerb von zu Grunde liegenden Wertpapieren gemass solcher Unterversicherungsvereinbarungen darf jedoch zu keiner Zeit die im Abschnitt „Befugnisse fur Investitionen und Darlehensaufnahme“ dargestellten Richtlinien der Einschrankungen fur Anlagen der Gesellschaft brechen. Jegliche Verpflichtungen der Unterversicherungsvereinbarungen mussen jederzeit durch flussige Mittel gedeckt sein.

### Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann Derivate und Devisenterminkontrakte zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung benutzen. Solche Derivate sind abgesichert und werden ublicherweise an einer Borse gehandelt. Die Vermogenswerte, auf welchen die Derivate und die Devisenterminkontrakte basieren, konnen Folgendes sein: Wertpapiere, Wertpapierindizes, noch nicht erhaltene flussige Mittel, die jedoch innert eines Monats erhalten werden sollen, uber Kreditaufnahme erhaltene flussige

Mittel, Kreditaufnahmen, die von einem vom ACD als anerkannten Institut zu gewähren sind und „synthetisches Bargeld“. Die Geschäfte mit Derivaten oder Devisenterminkontrakten unterliegen den nachfolgend angeführten Parametern.

- (A) Nach Massgabe der FCA-Vorschriften darf die Gesellschaft ein Geschäft für einen Fonds abschliessen, welches:
- (i) ein zugelassenes Geschäft ist;
  - (ii) effiziente Portfolioverwaltung bezweckt;
  - (iii) (allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren anderen) vom ACD im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung des Fonds als wirtschaftlich angemessen betrachtet wird; und
  - (iv) entsprechend den FCA-Vorschriften in voller Höhe abgesichert ist.
- (B) Ein Geschäft darf nicht abgeschlossen werden, falls mit Recht angenommen werden kann, dass es sich um ein spekulatives Geschäft handelt.
- (C) Bei zugelassenen Geschäften handelt es sich um derivative Geschäfte (d.h. Optionsgeschäfte, Terminkontrakte oder Kursdifferenzkontrakte) aber auch Devisenterminkontrakte. Ein derivatives Geschäft muss:
- (i) ein zugelassenes Derivat betreffen (d.h. eines, welches an einem anerkannten Derivatemarkt gehandelt wird), wobei das Geschäft zu oder entsprechend den Bestimmungen eines geeigneten Derivatemarkts abgewickelt wird; oder
  - (ii) eines sein, dass den Bestimmungen der FCA-Vorschriften über ausserbörsliche Terminkontrakte oder Optionen oder “synthetic futures” (Derivate, welche aus zwei Optionen zusammengestellt sind) entspricht. Terminkontrakte müssen mit im Sinne der FCA-Vorschriften anerkannten Vertragspartnern abgeschlossen werden.
- (D) Anerkannte Derivatemärkte sind jene Derivatemärkte, welche der ACD in Absprache mit der Depotbank für geeignet hält. Die anerkannten Derivatemärkte für alle Fonds sind im Anhang II angeführt.
- (E) Bis zu 5% des Vermögens eines Fonds dürfen für die Anfangsaufgaben für ausserbörsliche Geschäfte mit einer beliebigen Gegenpartei verwendet werden.
- (F) Ein Derivate- oder Terminkontrakt-Geschäft, welches zu einer Übergabe von Vermögenswerten an die Depotbank führt oder führen könnte, darf nur unter den folgenden Voraussetzungen abgeschlossen werden: Die entsprechenden Vermögenswerte müssen vom Fonds gehalten werden können und der ACD muss vernünftigerweise annehmen, dass die Übergabe der Vermögenswerte infolge der Geschäftsabwicklung keine Verletzung der FCA-Vorschriften darstellt. Ein zugelassenes Geschäft kann jederzeit abgewickelt werden.
- (G) Ziel der effizienten Portfolioverwaltung ist es, bezüglich des Fonds Risiken und/oder Kosten zu senken und/oder zusätzliches Kapital oder zusätzlichen Ertrag für die Fonds einzubringen und zwar mit keinem oder einem annehmbar geringen Risiko. Das Ziel bezieht sich auf das Vermögen des Fonds (gegebenenfalls genau festgelegt), das zu erwerben ist oder das zu erwerben vorgeschlagen wird und auf die erwarteten Mittelzuflüsse des Fonds, wenn diese fällig werden bzw. wahrscheinlich innert eines Monats fällig sein werden.
- (H) Im Hinblick auf das Einbringen von zusätzlichem Kapital oder Ertrag ist in den Fällen von einem annehmbar geringen Risiko auszugehen, in denen der ACD vernünftigerweise annimmt, dass der Fonds einen Vorteil ziehen wird aus (ausgenommen bei Eintritt bestimmter nicht vorhersehbarer Ereignisse):
- (i) der Nutzung bestimmter Ineffizienzen in der Preisfestsetzung beim Erwerb und der Veräusserung (oder bei der Veräusserung und dem Erwerb) von Rechten in Bezug auf die gleichen oder gleichwertigen Vermögenswerte, die vom Fonds gehalten werden oder die der Fonds ordnungsgemäss halten darf;
  - (ii) dem Erhalt einer Prämie für die Ausgabe einer gesicherten Kauf- oder Verkauf-Option, auch wenn dieser Vorteil durch das Aufgeben der Möglichkeit eines noch grösseren Vorteils erreicht wird; oder
  - (iii) Wertpapierleihe.
- (I) Damit die effiziente Portfolioverwaltung für einen Fonds wirtschaftlich angemessen ist, muss der ACD vernünftigerweise davon ausgehen, dass:
- (i) bei Geschäften, welche eingegangen wurden, um das Risiko oder die Kosten herabzusetzen (oder beides), das Geschäft (allein oder in Verbindung mit anderen) diejenigen Risiken oder Kosten senkt, die sinnvollerweise gesenkt werden sollen; und
  - (ii) bei Geschäften, welche eingegangen wurden, um zusätzliches Kapital oder Ertrag einzubringen, der Fonds einen Vorteil aus dem

---

Geschäft ziehen wird (ausgenommen bei Eintritt bestimmter nicht vorsehbarer Ereignisse).

Wenn der ACD, im Sinne eines Beispiels, eine Umschichtung erzielen will, kann er, anstatt Vermögensgegenstände des Fonds zu verkaufen und zu kaufen, durch den Einsatz von Derivaten (eine allgemein als „tactical asset allocation“ bezeichnete Methode) dasselbe erreichen, falls ihm die betreffenden Geschäfte als für die effiziente Portfolioverwaltung eines Fonds wirtschaftlich angemessen erscheinen und diejenigen Risiken oder Kosten zu senken scheinen, die sinnvollerweise gesenkt werden sollen. Wenn sich das Geschäft auf den tatsächlichen oder potentiellen Erwerb von übertragbaren Wertpapieren bezieht, muss der ACD für den Fonds die Absicht verfolgen innert nützlicher Frist in übertragbare Wertpapiere zu investieren; anschliessend muss er sicherstellen, dass, ausgenommen im Fall, wo die Position selbst geschlossen wurde, diese Absicht innert nützlicher Frist verwirklicht wurde.

- (J) Die FCA-Vorschriften gestatten unter besonderen Umständen auch eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung (cross currency hedging).
- (K) Es darf kein Geschäft abgeschlossen werden, sofern nicht die maximal möglichen Verpflichtungen, die durch das Geschäft entstehen (in Bezug auf das Kapital oder den Nennwert des Kapitals aus dem Derivat oder Terminkontrakt) genügend abgesichert sind, sei es einzeln wie insgesamt nach Massgabe der FCA-Vorschriften, und zwar in Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten (der entsprechenden Art), um die Verpflichtungen auszugleichen. Ein abgesicherter Devisenterminkontrakt oder ein abgesichertes Devisenderivat können eine Absicherung für ein Derivat gewähren, aber im Allgemeinen kann ein Derivat oder ein Terminkontrakt nicht verwendet werden, um ein anderes Derivat oder ein Termingeschäft abzusichern. Noch nicht eingegangenes Bargeld, das aber innert eines Monats fällig wird, durch Kreditaufnahme eingebrachte flüssige Mittel, Kredite, die von einem vom ACD als anerkannt erachteten Institut gewährt werden und „synthetisches Bargeld“ stehen als Absicherung zur Verfügung.

## Übertragung von Anteilen

Ein Anteilshaber ist berechtigt (unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen), Anteile mittels einer Übertragungsurkunde zu übertragen, welche in einer üblichen oder allgemeinen Form oder in einer vom ACD genehmigten Form verfasst sein kann, sofern die Instruktion zur Übertragung von Anteilen dem Administrator schriftlich zugestellt wurden. Bei einer solchen wirtschaftlichen Übertragung entstehen britische Stamp Duty und SDRT (auch wenn bei Begleichung der Stamp Duty für die Übertragungsurkunde innerhalb von sechs Jahren die SDRT storniert wird). Der ACD ist nicht verpflichtet, eine Übertragung zu akzeptieren, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteilshaber oder der Erwerber weniger Anteile hält, als für den Mindestbestand an Anteilen einer bestimmten Klasse vorgesehen ist. Die mit einem Stempel versehene Übertragungsurkunde (falls ein Stempel vorgeschrieben ist), muss der Registerstelle für den Eintrag in das Register eingereicht werden. Der Übertragende bleibt Inhaber, bis der Name des Erwerbers in das Register eingetragen worden ist.

Die Gesellschaft oder die Registerstelle können die Zahlung einer angemessenen Vergütung verlangen, die vom ACD und der Gesellschaft für die Registrierung von Erbscheinen, Verwaltungsbriefen oder sonstigen Unterlagen vereinbart wird, welche sich auf den Anspruch auf die Anteile beziehen oder diesen beeinflussen können.

## Auflösung der Gesellschaft und eines Fonds

### Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann nach den FCA-Vorschriften oder als nicht in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft nach Teil V des Insolvency Act 1986 aufgelöst werden. Die Auflösung gemäss den FCA-Vorschriften ist nur mit Genehmigung der FCA möglich und sofern der ACD eine Erklärung bei der FCA hinterlegt hat, die bestätigt, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, alle Verbindlichkeiten innert zwölf Monaten nach Vorlage der Erklärung zu begleichen („Solvenzerklärung“).

Dies vorausgeschickt, wird die Gesellschaft nach Massgabe der FCA-Vorschriften aufgelöst:

- wenn ein ausserordentlicher Beschluss in diesem Sinne gefasst wird; oder
- wenn die FCA dem Antrag des ACD auf Widerruf der Zulassung für die Gesellschaft stattgibt.

Die Auflösung nach Massgabe der FCA-Vorschriften wird vom ACD durchgeführt, der sobald wie möglich dafür sorgt, dass die Vermögenswerte der Gesellschaft, nach Fonds aufgeteilt, veräussert werden und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft je Fonds aus dem entsprechenden Erlös gedeckt werden. Sofern nach Abzug der Rücklagen für die durch die Auflösung verursachten Kosten und der Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft genügend flüssige Mittel zur Verfügung

stehen, kann der ACD eine Zwischenausschüttung an die Anteilshaber vornehmen: nachdem alle Verbindlichkeiten beglichen worden sind, wird der Restbetrag (abzüglich der Rückstellung für sonstige Kosten der Gesellschaft) an die Anteilshaber ausgezahlt. Die Auszahlungen aus jedem Fonds gehen an die Anteilshaber des betreffenden Fonds, und zwar im Verhältnis der Beteiligungseinheiten am Vermögen dieses Fonds, welche ihre Anteile verkörpern. Wenn die Ausschüttungen die Bewegung von „Aktien“ oder „marktfähigen Wertpapieren“ oder gebührenpflichtigen Wertpapieren (Chargeable Securities) betreffen, kann britische Stamp Duty und/ oder SDRT anfallen. Näheres über die Behandlung solcher Kosten und ihre Wirkung auf einen Anleger findet sich vorstehend unter „Verwässerungsgebühr (Kompensationsgebühr) und Stempelgebühren“.

Ist das Auflösungsverfahren abgeschlossen, wird die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder (einschliesslich der nicht beanspruchten Ausschüttungen), welche auf dem Konto der Gesellschaft stehen, werden dem Gericht innert eines Monats nach Auflösung übergeben.

### Abwicklung oder Auflösung eines Fonds

Ein Fonds kann als nicht eingetragene Gesellschaft unter Teil V des Insolvency Acts 1986 (in der von den OEIC-Vorschriften geänderten Fassung) abgewickelt werden oder gemäss den Bestimmungen in den FCA-Vorschriften mit Genehmigung der FCA aufgelöst werden, sofern eine Solvenzerklärung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus diesem Fonds bei der FCA hinterlegt worden ist und:

- ein entsprechender ausserordentlicher Beschluss anlässlich der Versammlung/en nach Klassen von Anteilen des betreffenden Fonds gefasst worden ist; oder
- die FCA dem Antrag des ACD auf Auflösung des Fonds entsprochen hat.

Der ACD kann unter anderem einen solchen Antrag stellen, falls nach Ablauf von mindestens einem Jahr seit der Ausgabe der ersten Anteile des Fonds der Nettowert der Vermögenswerte der Gesellschaft an diesem Fonds unter GBP 5 Millionen liegt.

Die Auflösung eines Fonds wird vom ACD nach Massgabe der FCA-Vorschriften grundsätzlich entsprechend dem oben dargelegten Verfahren für die Auflösung der Gesellschaft vorgenommen.

## Weitere Informationen

### Übertragung

Der ACD und, vorbehaltlich der in den FCA-Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen, die Depotbank können die Dienstleistungen Dritter beanspruchen (oder veranlassen, dass die Gesellschaft diese beansprucht), um ihnen in der

Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben beizustehen: Im Hinblick auf bestimmte Aufgaben haften der ACD bzw. die Depotbank nicht für Handlungen, welche die so bestellten Personen vornehmen, vorausgesetzt, dass bestimmte Bestimmungen der FCA-Vorschriften zur Anwendung kommen.

### Interessenskonflikte

Die Depotbank oder eine mit der Depotbank oder einem Anlageberater verbundene Gesellschaft können (nach Massgabe der FCA-Vorschriften) in Bezug auf die Gesellschaft Geld in Verwahrung nehmen, Geld leihen, oder Geschäfte in Bezug auf Wertpapierdarlehen eingehen, und zwar so lange, als diese Dienstleistungen auf Geschäftsbasis erfolgen (Arm's-length-Prinzip).

Die Depotbank, der ACD oder ein Anlageberater oder mit diesen verbundene Gesellschaft können Vermögenswerte der Gesellschaft verkaufen oder deren Verkauf veranlassen oder Vermögenswerte von der Gesellschaft erwerben, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Bestimmungen der FCA-Vorschriften zur Anwendung kommen und eingehalten werden.

Sofern die entsprechenden FCA-Vorschriften eingehalten werden, kann der ACD als Vertragspartei in einem Vertrag auftreten oder sonst ein wirtschaftliches Interesse an einem Vertrag, einer Vereinbarung oder einem Geschäft wahrnehmen, bei dem/der die Gesellschaft ihrerseits Vertragspartei ist oder sonst ein wirtschaftliches Interesse wahrnimmt. Der ACD ist befugt, nach eigenem Ermessen die Bedingungen seiner Bestellung als ACD festzulegen, und folglich die Bedingungen des auf Seite 8 erwähnten Dienstleistungsvertrags zu ändern.

Die Depotbank, der ACD oder ein Anlageberater oder eine mit diesen verbundene Gesellschaft müssen weder der Gesellschaft noch sonst jemandem, einschliesslich der Anteilinhaber oder einem von ihnen, Rechenschaft ablegen über einen Gewinn oder Vorteil, der in Verbindung mit dem Nachfolgenden erzielt oder daraus abgeleitet wird:

- (A) ihr Handeln als Agent für die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Vermögenswerten an oder von die/den Fonds; oder
- (B) ihre Beteiligung an Handelsgeschäften oder der Erbringung von Leistungen, die gemäss den FCA-Vorschriften erlaubt sind;
- (C) Vermögenswerten, die gleichwertig sind mit denen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden (oder für deren Rechnung gehandelt wird).

### Haftung und Entschädigung

Mit den nachstehend angeführten Ausnahmen:

- haben der ACD, die Depotbank, der Anlageberater und die Wirtschaftsprüfer jeweils aufgrund der Gründungsurkunde der Gesellschaft (und der Bestimmungen ihrer entsprechenden Vereinbarungen

mit der Gesellschaft oder dem ACD) Anspruch darauf, im Hinblick auf jeden Verlust, Schaden oder Verbindlichkeit, den/die sie bei Ausübung ihrer Befugnisse und Aufgaben im Hinblick auf die Gesellschaft erleiden, schadlos gehalten zu werden; und

- sind der ACD, der Anlageberater und die Depotbank, nach Massgabe ihrer jeweiligen Vereinbarung mit der Gesellschaft oder dem ACD von der Haftung für jeglichen Verlust oder Schaden befreit, den die Gesellschaft erleiden sollte.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten jedoch nicht bei:

- sämtlichen Verbindlichkeiten, die ansonsten dem ACD oder den Wirtschaftsprüfern wegen Fahrlässigkeit, Unfähigkeit, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch im Hinblick auf die Gesellschaft anzulasten wären;
- sämtlichen Verbindlichkeiten, die die Depotbank treffen wegen Nichtausübung der angemessenen Vorsicht und Sorgfalt bei der Ausübung ihrer Funktionen;
- sämtlichen Pflichtverletzungen seitens des ACD oder der Depotbank im Hinblick auf ihre jeweiligen Verpflichtungen unter dem Financial Services and Markets Act 2000 oder sonstiger Vorschriften aus diesem Gesetz oder nach Massgabe dieses Gesetzes.

### Rückvergütung von Gebühren; Kommissionen

Es liegt im Ermessen des ACD, im Zusammenhang mit Zeichnungsanträgen oder dem Besitz von Anteilen, Rückvergütungen auf einmalig oder laufend erhobene Gebühren zu gewähren. Die Gesellschaft kann ähnlich verfahren und im Zusammenhang mit einem Umtausch von Anteilen entweder Rückvergütungen auf ihre Gebühren gewähren oder ganz auf solche Gebühren verzichten. Ein Teil des Ausgabeaufschlags kann dem Zwischenhändler (dem Finanzintermediär des Anlegers) in Form einer Kommissionszahlung rückvergütet werden. Der Anleger sollte mit dem Finanzintermediär den Kommissionsbetrag überprüfen, den dieser erhalten hat.

### Allgemeine Hinweise

Eventuelle Beschwerden sind an den ACD an seinem Rechtssitz zu richten. Wenn für eine Beschwerde keine zufrieden stellende Lösung mit dem ACD gefunden werden kann, kann sie an den Financial Ombudsman Service weitergeleitet werden.

Alle Unterlagen und Überweisungen werden auf Gefahr des Anteilinhabers gesendet.

Eine Mitteilung über das Recht des Antragstellers auf Kündigung des Vertrags für den Erwerb von Anteilen wird in den Fällen zugestellt, welche die Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 vorschreiben.

Wenn es sich bei der Anlage um einen Pauschalbetrag handelt, (oder wenn, im Falle eines Sparplanes mit regelmässiger Einzahlung, die erste Einzahlung grösser ist als die zweite) und der Antragsteller, der zur Kündigung berechtigt ist, dieses Kündigungsrecht ausübt, so erhält er den eingezahlten Betrag nicht in voller Höhe zurück, falls der Einkaufspreis der Anteile sinkt, bevor der ACD das Kündigungsdokument erhält. Dies, weil ein Betrag entsprechend dem Preisrückgang („Fehlbetrag“) vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Wenn der Kaufpreis noch nicht eingezahlt worden ist, wird vom Antragsteller verlangt, dass er den Betrag des Fehlbetrags an den ACD zahlt. Der Abzug kommt nicht zur Anwendung, falls die Geltendmachung des Kündigungsrechts vor Vertragsabschluss erfolgt.

Die Kündigungsrechte müssen ausgeübt werden, indem dem ACD per Post ein Kündigungsdokument zugestellt wird; und zwar spätestens am 14. Tag nach Erhalt der Mitteilung über das Kündigungsrecht.

Mitteilungen oder sonstige Unterlagen welche der Gesellschaft eingereicht werden müssen oder dürfen, sind an die folgende Adresse zu senden: 20 King Street, London SW1Y 6QY.

Mitteilungen und sonstige Unterlagen mit Bezug zur Gesellschaft werden an eine eingetragene Anschrift des Anteilseigners oder - je nach dem ACD oder der Depotbank bekannten Wünschen und Erwartungen des Anteilseigners - über ein elektronisches Medium versandt; vorausgesetzt ist hierbei, dass die gewählte Methode es dem Empfänger ermöglicht, die Empfangszeit zu erfahren oder aufzuzeichnen und dass sie im gegebenen Rahmen als angemessen betrachtet wird.

Die jeweils gültige Fassung des Prospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) können beim ACD, 20 King Street, London SW1Y 6QY während der normalen Geschäftszeit eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gründungsurkunde und die entsprechenden Änderungen können beim ACD, 20 King Street, London SW1Y 6QY während der normalen Geschäftszeit eingesehen werden. Ausserdem können Kopien davon entgegengenommen werden – für Kopien der Gründungsurkunde kann eine Gebühr erhoben werden.

Der ACD stellt den Anteilseignern auf Anforderung weitere Informationen zu folgenden Punkten zur Verfügung:

- (A) die quantitativen Einschränkungen bezüglich des Risikomanagements jedes einzelnen Fonds und
- (B) die bezüglich (A) verwendeten Methoden und
- (C) alle neuen Entwicklungen bezüglich des Risikos und der Renditen der wesentlichen Anlagekategorien.

Der vorliegende Prospekt enthält Angaben zur Gründung und zum Betrieb der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auflage des Prospekts.

Im Fall beträchtlicher Änderungen der darin enthaltenen Angaben oder falls neue wesentliche Punkte aufgenommen werden sollten, wird der Prospekt überarbeitet. Anleger sollten beim ACD anfragen, ob es sich bei der vorliegenden um die letzte Version handelt und keine Überarbeitungen und weiteren Versionen herausgegeben worden sind.

### Aufzeichnung von telefonischen Anweisungen

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass von allen Telefongesprächen, die mit dem ACD geführt werden, routinemässig Bandaufzeichnungen zur Absicherung aller Beteiligten gemacht werden.

### Wichtige Verträge

Folgende Verträge, die nicht in der laufenden Geschäftstätigkeit eingegangen wurden, wurden zwischen der Gesellschaft und/ oder dem ACD den Umständen entsprechend geschlossen und sind für diesen Prospekt von Bedeutung oder können dies werden:

- (A) Ein Dienstleistungsvertrag vom 3. September 2013 zwischen (1) der Gesellschaft und (2) dem ACD (der „Dienstleistungsvertrag“), demzufolge die Gesellschaft den ACD als Fondsleitung für die Zwecke der FCA-Bestimmungen einsetzt. Der Dienstleistungsvertrag bleibt in Kraft, bis der ACD durch einen ordentlichen Beschluss mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus diesem Amt entfernt wird;
- (B) Ein Anlageberatungsvertrag vom 17. Oktober 2006 (in der geänderten Fassung) zwischen (1) der Gesellschaft und (2) dem ACD (der „Anlageberatungsvertrag“), demzufolge der ACD den Anlageberater dazu einsetzt, bestimmte Anlageberatungs- und Managementdienste für die Gesellschaft zu erbringen. Der Anlageberatungsvertrag bleibt in Kraft, bis eine der Parteien den Vertrag schriftlich mit einer Frist von nicht weniger als einem Monat kündigt;
- (C) Ein Verwaltungsvertrag vom 4. Juni 1998 (in der geänderten Fassung) zwischen (1) dem ACD und (2) dem Administrator (der „Verwaltungsvertrag“), demzufolge der Administrator für die Gesellschaft Verwaltungsdienstleistungen erbringt. Der geänderte und neu gefasste Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis eine der Parteien den Vertrag schriftlich mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen kündigt;
- (D) Ein Global Custody Vertrag zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und J.P. Morgan Chase Bank, N.A. („J.P. Morgan“) vom 15. Dezember 2014, laut welchem J.P. Morgan Depotbank-, Regulierungs- und andere verwandte Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft erbringt (der „GCA“). Der GCA kann durch eine schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei von

---

einer der Vertragsparteien gekündigt werden. Dabei muss eine Frist von mindestens 90 Tagen eingehalten werden.

- (E) Ein Depotbankvertrag für Depotbankdienstleistungen vom 17. Oktober 2006 (in der geänderten und erneuerten Fassung des Novationsvertrags vom 15. Dezember 2014) zwischen (1) der Gesellschaft, (2) dem ACD, (3) J.P. Morgan Trustee and Depositary Company Limited ("JPMTD") und (4) der Depotbank (der „Depotbankvertrag“), laut welchem JPMTD aus dem Depotbankvertrag entlassen und von den vertraglichen Pflichten entbunden wird und die Depotbank zustimmt, Depotbankdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Der Depotbankvertrag kann von der Gesellschaft oder der Depotbank jederzeit schriftlich mit einer Frist von nicht weniger als 3 Monaten gekündigt werden.
- (F) Ein Vertretervertrag vom 24. Mai 2013 zwischen dem ACD und dem irischen Vertreter (der „Vertretervertrag“), demzufolge der ACD den Vertreter einsetzt, Vertretungsleistungen für die Gesellschaft in Irland zu erbringen. Der Vertretervertrag bleibt in Kraft, bis er von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt wird.

## Anhang I

### Anerkannte Wertpapiermärkte

Nachfolgend sind die Wertpapiermärkte angeführt, über welche die Gesellschaft ihre Anlage- oder Handelsgeschäfte für Rechnung der einzelnen Fonds abwickelt (entsprechend der Anlagepolitik und den Anlagezielen des jeweiligen Fonds), wenn sie Geschäfte in zugelassenen Wertpapieren tätigt.

#### Alle Börsen:

- in einem EU Mitgliedsstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraume (EWR) (exklusive Island und Liechtenstein)
- in einem der folgenden Länder:
  - Australien
  - Kanada
  - Hongkong
  - Japan
  - Neuseeland
  - Norwegen
  - Schweden
  - Schweiz
  - Vereinigte Staaten
- Jede Börse aus der nachfolgenden Liste:
  - Republik Korea: Korea Stock Exchange;
  - Malaysia: Kuala Lumpur Stock Exchange;
  - Mexiko: Mexican Stock Exchange;
  - Singapur: Singapore Stock Exchange;
  - Südafrika: Johannesburg Stock Exchange;
  - Thailand: Stock Exchange of Thailand.
- Alle folgenden Märkte:
  - der von den gemäss der FCA Publikation „Die Regulierung des Grosshandelsgeld- und OTC-Derivativ- Markt“ („the Grey Paper“) „gelisteten Geldmarkt-Institutionen“ geführte Markt;
  - NASDAQ (das amerikanische elektronische händlerinterne Notierungssystem, das von der National Association of Securities Dealers Inc. betrieben wird);
  - jegliche als nationale Wertschriftenbörse registrierte Börse;
  - der Tokyo Over-the-Counter Market unter der Aufsicht der Securities Dealers Association Japans;
  - der AIM, der Markt für alternative Instrumente in UK, reguliert und betrieben von der London Stock Exchange;
- der Markt für übertragbare Wertpapiere, welche von oder in Vertretung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben werden, und der von Personen organisiert wird, welche zur Zeit von der Federal Reserve Bank of New York als Aufsichtsbehörde beaufsichtigt und zugelassen sind und die als ‘primary dealers’ bekannt sind.

---

## **Anhang II**

### **Anerkannte Derivatemärkte**

#### **Nordamerika**

American Stock Exchange;  
Chicago Board Options Exchange;  
New York Futures Exchange.

#### **Europa**

Copenhagen Stock Exchange;  
Eurex Deutschland;  
Euronext Amsterdam Exchange;  
Euronext Paris Exchange (MATIF);  
Euronext Paris Exchange (MONEP);  
Euronext LIFFE  
EDX London.

#### **Pazifischer Raum**

Australian Stock Exchange;  
Hong Kong Futures Stock Exchange;  
New Zealand Futures and Options Exchange;  
Osaka Securities Exchange;  
Singapore Exchange Ltd.;  
Tokyo Stock Exchange;  
Sydney Futures Exchange.

## Anhang III

### Zusammenfassende Informationen über den Handel mit Anteilen

#### Kontakte

GAM Fund Management Limited, George's Court,  
54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland.

#### Platzierung der Handelsgeschäfte:

Kostenlose Rufnummer (nur im UK): 0800 919 928  
Handel Tel: +353 (0) 1 609 3974  
Handel Fax: +353 (0) 1 829 0778  
Handel E-Mail: Dealing-Dub@gam.com

#### Allgemeine Anfragen:

Kostenlose Rufnummer (nur im UK): 0800 919 927  
Kundendienst Tel: +353 (0) 1 609 3927  
Kundendienst Fax: +353 (0) 1 611 7941  
Kundendienst E-Mail: info@gam.com

#### Handelsinformationen

##### Handelstage:

jeder Geschäftstag

##### Frist für die Annahme von Anträgen:

17:00 Uhr (britische Zeit)

##### Minimum für die Erstanlage:

GBP 6.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für die Klasse „A“-Anteile der GAM Global Diversified und GAM UK Diversified  
GBP 6.000, EUR 10.000, USD 10.000, CHF 13.000 oder JPY 1.100.000 (oder entsprechender Betrag in der Fremdwährung) für die entsprechende Währungsklasse der „A“-Anteile der GAM North American Growth  
GBP 12.000.000 für institutionelle Anteile der GAM Global Diversified und GAM UK Diversified  
GBP 12.000.000, EUR 20.000.000, USD 20.000.000, CHF 26.000.000 oder JPY 2.200.000.000 (oder entsprechender Betrag in der Fremdwährung) für die entsprechende Währungsklasse der institutionellen Anteile der GAM North American Growth

##### Minimum für Folgeanlagen:

GBP 3.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für die Klasse „A“-Anteile der GAM Diversified und der GAM UK Diversified  
GBP 3.000, EUR 5.000, USD 5.000, CHF 6.500 oder JPY 550.000 (oder entsprechender Betrag in der Fremdwährung) für die entsprechende Währungsklasse der „A“-Anteile der GAM North American Growth  
GBP 3.000.000, EUR 5.000.000, USD 5.000.000, CHF 6.500.000 oder JPY 550.000.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für die entsprechende Währungsklasse der institutionellen Anteile der GAM North American Growth

##### Mindestbestand:

GBP 4.800 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für die Klasse der „A“-Anteile der GAM Global Diversified und der GAM UK Diversified  
GBP 4.800, EUR 8.000, USD 8.000, CHF 10.500 oder JPY 800.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für die entsprechende Währungsklasse der „A“-Anteile der GAM North American Growth  
GBP 9.000.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für die Klasse der Institutionellen Anteile der GAM Global Diversified und der GAM UK Diversified  
GBP 9.000.000, EUR 15.000.000, USD 15.000.000; CHF 19.500.000 oder JPY 1.650.000.000 (oder entsprechender Betrag in Fremdwährung) für die entsprechende Währungsklasse der Institutionellen Anteile der GAM North American Growth

---

## Zahlung der Anteile

Die Zahlung kann durch Bankscheck, Scheck oder SWIFT/Banküberweisung erfolgen und ist an "GAM Fund Management Funds Collection Account" zu richten. Die Zahlung ist durch frei verfügbare Mittel bis 15:00 Uhr (britische Zeit) am betreffenden Handelstag vorzunehmen.

Die Zahlung über SWIFT/Banküberweisung wird empfohlen und kann auf jedes der unten angeführten Konten vorgenommen werden. Im Überweisungsauftrag sollen folgende Informationen enthalten sein:

Bank:	[ Bankname ]
SWIFT:	[ ]
Kontonummer:	[ ]
Konto	GAM Fund Management Limited Funds Collection Account
Betreff/Verwendungszweck:	GAM Funds [Name des betreffenden Fonds angeben]
Im Auftrag von:	[Name des Antragstellers und – falls vorhanden – Anteilsinhabernummer angeben]

## Anhang IV

### Bankkonten für die Zeichnung von Anteilen

Währung des Einzahlungskontos (Collection Account)	Kontoführende Bank	Kontonummer
(AUD) Australischer Dollar	Bank of America NA London SWIFT: BOFAGB22 <b>Korrespondenzbank</b> Bank of America NA Sydney SWIFT: BOFAAUSX	35133024
(CAD) Kanadischer Dollar	Bank of America NA London SWIFT: BOFAGB22 <b>Korrespondenzbank</b> Bank of America NA Toronto SWIFT: BOFACATT	35133032
(CHF) Schweizer Franken	Bank of America, London bezgl. Schweiz London SWIFT: BOFAGB3SSWI SIC Code 087260 oder 891135	13742013
(GBP) Pfund Sterling	Bank of America NA London SWIFT: BOFAGB22 Sort Code: 16 50 50 (CHAPS) Sort Code: 30 16 35 (BACS) IBAN Code GB94 BOFA 1650 5035 1330 40	35133040
(HKD) Hongkong-Dollar	Bank of America NA Hong Kong SWIFT: BOFAHKHX	88973016
(JPY) Japanischer Yen	Bank of America NA Tokyo SWIFT: BOFAJPJX	20494011
(NOK) Norwegische Krone	Skandinaviska Enskilda Banken (SEB) Norwegen SWIFT: ESSENOK IBAN: NO3297501100785	97501100785
(NZD) Neuseeland Dollar	Bank of America NA London SWIFT: BOFAGB22 <b>Korrespondenzbank</b> ANZ Banking Group Wellington SWIFT: ANZBNZ22	35133058
(SGD) Singapur-Dollar	Bank of America NA Singapore SWIFT: BOFASG2X	54387026

<b>Wahrung des Einzahlungskontos (Collection Account)</b>	<b>Kontofuhrende Bank</b>	<b>Kontonummer</b>
(SEK) Schwedische Krone	SE Banken Stockholm SWIFT: ESSESESS Sort Code: 5815 IBAN Code: SE 045 0000 0000 58151004525	54598842 (Inland) 58151004525 (Ausland)
(USD) United States Dollar	Bank of America NA New York SWIFT: BOFAUS3N ABA Code 026009593	6550-605184
(EUR) Euro	Bank of America NA London SWIFT: BOFAGB22 IBAN Code: GB49 BOFA 1650 5035 1330 74	6008-35133-074
<b>In Landern mit Konten in Euro</b>		
Belgien	Bank of America NA Antwerpen SWIFT: BOFABE3X IBAN Code: BE52 6856 2380 1109	685-6238011-09
Frankreich	Bank of America NA Paris SWIFT: BOFAFRPP Clearing Code 41219 16010 IBAN Code: FR76 4121 9160 1000 0195 5501 835	19555018
Deutschland	Bank of America NA Frankfurt SWIFT: BOFADEFX BLZ Code 50010900 IBAN Code: DE15 5001 0900 0016 9640 15	16964015
Italien	Bank of America NA Mailand SWIFT: BOFAIT2X Clearing Code 03380 01600 IBAN Code: IT64 H033 8001 6000 0001 2166 017	12166017
Holland	Bank of America NA Amsterdam SWIFT: BOFANLNX IBAN Code: NL05 BOFA 0266 5244 00	266524400
Spanien	Bank of America NA Madrid SWIFT: BOFAES2X IBAN Code: ES38 0088 0001 6300 3399 3706	33993706

## Anhang V

### Wichtige Hinweise für Anleger aus der Schweiz

In diesem Anhang sind zusätzliche Informationen hinsichtlich des Angebots und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus enthalten. Jede Entscheidung, Anteile zu zeichnen, sollte ausschliesslich auf der Grundlage der Angaben gefällt werden, die im Prospekt, der durch diesen Anhang geändert und ergänzt wird, und dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten sind.

#### 1. Vertrieb in der Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat der GAM Anlagefonds AG, Zürich (der „Vertreter“) als Vertreter des Fonds in der Schweiz die Bewilligung gemäss Art. 13 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 erteilt, die Anteile der Gesellschaft in oder von der Schweiz aus zu vertreiben.

##### Vertreter in der Schweiz:

GAM Anlagefonds AG  
Hardstrasse 201  
8037 Zürich  
Schweiz

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Gründungsurkunde der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos bei dem Vertreter in der Schweiz in Zürich bezogen werden.

#### 2. Zahlstelle

##### Zahlstelle in der Schweiz:

**State Street Bank GmbH, München**  
Zweigniederlassung Zürich  
Beethovenstrasse 19  
8027 Zürich  
Schweiz

#### 3. Besteuerung in der Schweiz

Anlegern, die der Besteuerung in der Schweiz unterliegen, wird empfohlen, sich mit Bezug auf die steuerliche Behandlung ihrer Anlage in Anteilen der Gesellschaft von ihrem Steuer-, Finanz- oder Rechtsberater beraten zu lassen.

#### 4. Publikationen

Publikationsorgan des Fonds für die Schweiz, insbesondere für die Veröffentlichung von Änderungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft und des Prospekts, ist die Internetplattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ auf der Internetplattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

#### 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Anteile die in oder von der Schweiz aus angeboten oder vertrieben werden sind am Sitz des Vertreters in Zürich.

#### 6. Bestandspflegekommission und Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann der ACD an die nachstehenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen: Lebensversicherungsgesellschaften; Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen; Anlagestiftungen; schweizerische Fondsleitungen; ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften; Investmentgesellschaften.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann der ACD an die nachstehenden Vertriebspartner und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen: bewilligungspflichtige Vertriebspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 1 bis KAG; von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebspartner im Sinne von Art. 8 KKV; Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professionellen Treasury-Vehikeln platzieren; Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

##### Ab 01. Juni 2015 gelten die folgenden zusätzlichen Informationen für Anleger aus der Schweiz:

Der ACD und seine Beauftragten können Dritten Retrozessionen (Bestandspflegegebühren) zahlen, um Leistungen zu vergüten, die bei der Durchführung des Fondsgeschäfts in der Schweiz und insbesondere in Bezug auf den Vertrieb und Verkauf der Fondsanteile erbracht werden. Unter Vertriebs- und Verkaufstätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, deren Ziel darin besteht, den Vertrieb und Verkauf von Fondsanteilen zu fördern, zum Beispiel die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Erstellung von Marketingmaterialien, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern usw.

Der ACD und ihre Beauftragten dürfen Anlegern direkt keine Rabatte gewähren, deren Ziel es ist, die einem Umbrella-Fonds oder Teilfonds belasteten Kosten und Gebühren zu senken.

---

## Anhang VI

### Wichtige Hinweise für Anleger aus Irland

In diesem Anhang sind zusätzliche Informationen hinsichtlich des Angebots und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft in Irland oder von Irland aus enthalten. Jede Entscheidung, Anteile zu zeichnen, sollte ausschliesslich auf der Grundlage der Angaben gefällt werden, die im Prospekt, der durch diesen Anhang geändert und ergänzt wird, und im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten sind.

#### 1. Vertrieb in Irland

Die Gesellschaft hat die irische Zentralbank („Zentralbank“) über ihre Absicht verständigt, ihre Anteile in Irland zu vertreiben.

Zwar hat die Gesellschaft von der Zentralbank die Genehmigung zum Vertrieb ihrer Anteile in der irischen Öffentlichkeit erhalten, jedoch wird die Gesellschaft in Irland weder beaufsichtigt noch ist sie zugelassen. Sie ist in England und Wales handelsrechtlich eingetragen und wird vom FCA beaufsichtigt.

#### 2. Lokaler Vertreter (facilities agent) in Irland

GAM Fund Management Limited wurde vom ACD als irischer Vertreter für die Gesellschaft bestimmt. GAM Fund Management Limited wird die Funktionen als Vertreter der Gesellschaft in Irland gemäss Vertretervertrag vom 24. Mai 2013 ausüben.

#### Kontaktdaten:

Die vollständigen Kontaktdaten der GAM Management Limited lauten:

#### Eingetragener Sitz:

George's Court, 54-62 Townsend Street  
Dublin 2, Irland  
Telefon: (01) 609 4121  
Telefax: (01) 640 1034  
E-Mail: michael.whooley@gam.com  
Ansprechpartner: Michael Whooley

#### 3. Besteuerung in Irland

##### Allgemein

Die folgende Zusammenfassung bestimmter relevanter Steuervorschriften beruht auf der Grundlage des zum Datum der Erstellung des Anhangs geltenden irischen Steuerrechts und der irischen Steuerpraxis und stellt keine erschöpfende rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Sie erhebt keinen Anspruch darauf, alle steuerlichen Konsequenzen, welche auf die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern anwendbar sind, abzudecken, da einige darunter Gegenstand spezieller Regelungen sind. Anteilsinhaber und zukünftige Anleger sollten bei ihren jeweiligen Beratern fachlichen Rat für die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Ansässigkeit, ihres

Aufenthalts, ihres Wohnsitzes bzw. für die im Land, in dem sie handelsrechtlich eingetragen sind oder ihre Niederlassung haben, jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen oder andere Konsequenzen im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz, den Verkauf, den Umtausch oder anderweitiges Veräussern der Anteile und den Erhalt von Anteilen und hinsichtlich spezieller Umstände einholen.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf Ratschlägen, welche der Gesellschaft hinsichtlich des geltenden Rechts und der geltenden Praxis in Irland zum Datum der Erstellung des Anhangs gegeben wurden. Wie es bei allen Anlagen der Fall ist, besteht keine Garantie, dass die Steuerposition oder die geplante Steuerposition, die zum Zeitpunkt besteht, zu dem in der Gesellschaft angelegt wird, unbegrenzt gültig bleibt.

##### Besteuerung – Irland

Der ACD beabsichtigt, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu leiten, so dass sie zu Besteuerungszwecken nicht in Irland ansässig wird. Dementsprechend fällt die Gesellschaft, sofern sie in Irland keinen Handel betreibt oder über eine Niederlassung oder eine Vertretungsstelle in Irland Handel durchführt, mit seinen Erträgen und Gewinnen, mit Ausnahme von bestimmten irischen Quellenerträgen und –gewinnen, nicht unter das irische Steuerrecht.

##### Irische Anleger

Gemäss der persönlichen Situation unterliegen für Besteuerungszwecke in Irland ansässige Anteilsinhaber der irischen Ertragssteuer oder Körperschaftssteuer hinsichtlich aller Ertragsverteilungen der Gesellschaft (unabhängig davon, ob ausgeschüttet oder in neue Anteile reinvestiert.)

##### Gegen Steuervermeidung

Die Aufmerksamkeit von Personen, deren Wohnsitz oder Aufenthalt für steuerliche Zwecke in Irland ist, soll auf Kapitel 1 Teil 33 des Taxes Consolidation Acts von 1997 (in der geänderten Fassung) gelenkt werden, durch den sie der Ertragssteuer hinsichtlich unausgeschütteter Erträge oder Gewinne der Gesellschaft unterliegen könnten. Diese Bestimmungen sollen der Ertragssteuervermeidung von Personen dienen, die der Ertragssteuer oder der Körperschaftssteuer jährlich hinsichtlich unausgeschütteter Erträge oder Gewinne der Gesellschaft unterliegen könnten, der Besteuerung jedoch durch den Transfer von Vermögen oder Erträgen an Personen (einschliesslich Gesellschaften), die ihren Wohnsitz im Ausland haben, entgehen.

Die Aufmerksamkeit von Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Irland (und die, wenn es sich um natürliche Personen handelt, in Irland ihren Aufenthalt haben) soll auf die Tatsache gelenkt werden, dass die Bestimmungen von Kapitel 4 (Paragraf 590) von Teil 19 des Taxes Consolidation Acts von 1997 (in geänderter Fassung) auf jede Person zutreffen

können, die 5 Prozent oder mehr der Anteile an der Gesellschaft hält, wenn gleichzeitig die Gesellschaft auf die Weise geleitet wird, dass sie, würde sie in Irland ansässig sein, eine „close“ [geschlossene] Gesellschaft zu irischen Steuerzwecken darstellt. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewendet werden, dazu führen, dass eine Person, zu irischen Steuerzwecken von steuerbaren Gewinnen, so behandelt wird, als entstünde ein Teil der entstehenden Gewinne für die Gesellschaft (wie beispielsweise bei der Veräußerung ihrer Anlagen, die einen steuerbaren Gewinn für diese Zwecke darstellen) direkt für diese Person; dieser Teil entspricht dem Anteil des Vermögens der Gesellschaft, auf den die Person bei einer Abwicklung der Gesellschaft zum Zeitpunkt, zu dem die steuerbaren Gewinne dem Unternehmen entstehen, einen Anspruch hätte.

### Besteuerung

Die unten aufgeführten Sätze nehmen bestimmte Einzelheiten in Verbindung mit dem Erwerb, der Veräußerung und dem Erhalt von Erträgen von solchen Geldanlagen an, die in den pünktlichen Steuerzahlungen des Anlegers enthalten sind.

Die Anteile des Unternehmens sollen eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore Fonds darstellen, der sich an einem zutreffenden Ort für die Zwecke von Kapitel 4 (Paragrafen 747B und 747F) von Teil 27 des Tax Consolidation Acts von 1997 (in geänderter Fassung) befindet. Dieses Kapitel zeigt auf, dass wenn ein Anleger mit einem Wohnsitz oder Aufenthalt in Irland zu Steuerzwecken eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore Fonds hält und sich dieser Fonds an einem zutreffenden Ort (einschliesslich eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft, eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat) befindet, die vom Fonds an einen Anleger, der nicht eine Gesellschaft ist, ausgezahlten Dividenden mit einem Satz von 41 Prozent besteuert werden und ähnlich alle Gewinne (berechnet ohne Einräumung einer steuermindernden Indexbindung), die dem Anleger aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Beteiligungen entstehen, mit einer Steuer von 41 Prozent belegt werden. Dividenden, die von der Gesellschaft an einen Anleger ausgezahlt werden, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist, werden mit 25 Prozent besteuert und alle Gewinne (berechnet ohne Einräumung einer steuermindernden Indexbindung), die einem solchen Anleger aus dem Verkauf oder der Veräußerung seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, werden mit 25 Prozent besteuert.

Mit dem Finance Act von 2006 wurde eine Exit-Steuer für bestimmte Anteilhaber mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Irland hinsichtlich der Anteile, die an der Gesellschaft für einen Zeitraum von 8 Jahren gehalten werden, eingeführt. Von solchen Anteilhabern (sowohl Gesellschaften als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass sie ihre Anteile nach Ablauf des 8-Jahres-Zeitraums veräussert haben

(„angenommene Veräußerung“), und natürliche Personen werden deshalb mit einem Steuersatz von 41 Prozent und Unternehmen mit einem Steuersatz von 25 Prozent auf alle angenommenen Gewinne belegt (berechnet ohne Einräumung einer steuermindernden Indexbindung), die dem Anteilhaber auf der Grundlage des Wertzuwachses (falls zutreffend) der Anteile seit dem Erwerb oder seit der vorangegangenen Bemessung der Exit-Steuer, je nachdem, was später war, entstehen.

Zum Zweck der Berechnung eines Gewinns oder Verlusts von Folgeverkäufen oder –Veräußerungen (tatsächlich oder anderweitig) von diesen Anteilen entspricht der Grundwert, den die Anteile annehmen, dem für diese Anteile anwendbaren Marktwert zum Zeitpunkt seiner vorher angenommenen Veräußerung.

Zusätzlich dazu wurden mit dem Finance Act 2007 Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen als Anteilhaber mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Irland eingeführt, die Beteiligungseinheiten in Offshore Fonds halten. Diese Bestimmungen haben das Konzept eines Fonds mit persönlicher Anlageselektion („PPIU“, personal portfolio investment undertaking) eingeführt. Grundsätzlich wird ein Offshore Fonds als PPIU in Verbindung mit einem bestimmten Anleger betrachtet, wenn der Anleger die Auswahl von einigen oder allen Vermögen beeinflussen kann, die entweder direkt oder über Personen, welche anstelle von oder in Verbindung mit dem Anleger handeln, im Offshore Fonds gehalten werden. In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen kann ein Offshore Fonds als PPIU in Verbindung mit einigen, keinen oder allen einzelnen Anlegern betrachtet werden, d. h. er ist nur eine PPIU hinsichtlich dieser Personen, welche die Auswahl „beeinflussen“ können. Alle Gewinne aus einem steuerbaren Ereignis in Verbindung mit einem Offshore Fonds (an einem zutreffenden Ort befindlich), die eine PPIU hinsichtlich einer einzelnen Person am oder nach dem 20. Februar 2007 sind, werden mit einem Satz von 60 Prozent besteuert. Spezielle Freistellungen gelten, wenn das Vermögen, in das angelegt wird, grossflächig vertrieben und für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde oder für nicht vermögenswerte Anlagen, in die durch Offshore Fonds eingetreten wurde.

Zum Zweck der Besteuerung in Irland stellt eine Umwandlung der Anteile an der Gesellschaft von einer Anteilklasse in eine andere eine Veräußerung dar.

Die Aufmerksamkeit soll auf die Tatsache gelenkt werden, dass die obenstehenden Regelungen auf bestimmte Arten von Anteilhabern (beispielsweise Finanzinstitutionen) nicht zutreffen, auf die ggf. andere Regelungen angewendet werden. Zusätzlich dazu können spezielle Regelungen zutreffen, wenn ein Fonds für Ausgleichsvereinbarungen verwendet wird. Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Konsequenzen vor dem Anlegen in Anteile an der Gesellschaft beraten lassen.

---

Das Steuerrecht und die Steuerpraxis sowie das Steuerniveau können Veränderungen unterliegen.

Übertragungen für liquide Mittel von Anteilen an der Gesellschaft sind nicht Gegenstand der Stempelsteuer.

Weitere Informationen über die Gesellschaft und die entsprechenden Handelsverfahren sind beim ACD oder dem Vertreter in Irland erhältlich.

